



Gesetzentwurf

der Fraktionen von CDU und FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landeswassergesetzes und anderer wasserrechtlicher Vorschriften

**Entwurf für ein
Gesetz zur Änderung des Landeswassergesetzes und anderer
wasserrechtlicher Vorschriften**

Vom

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Landeswassergesetzes

Das Landeswassergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2008 (GVOBl. Schl.-H. S 91), geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 12. Dezember 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 791), wird wie folgt geändert:

1. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebiete

(zu §§ 51 bis 53 WHG)

(1) Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebiete werden gemäß § 51 Abs. 1 WHG sowie § 53 Abs. 4 WHG von der obersten Wasserbehörde festgesetzt. Außerdem können durch die oberste Wasserbehörde Heilquellen nach § 53 Abs. 2 WHG staatlich anerkannt und Betriebs- und Überwachungspflichten nach § 53 Abs. 3 WHG vorgeschrieben werden.

(2) Die untere Wasserbehörde erteilt Befreiungen von den Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten nach § 52 Abs. 1 Satz 2 und § 53 Abs. 5 WHG. Eine Befreiung kann widerrufen oder nachträglich mit Nebenbestimmungen versehen werden, um das Gewässer oder die Heilquellen im Rahmen der Verordnung vor nachteiligen Veränderungen zu schützen, die bei Erteilung der Befreiung nicht vorhersehbar waren. Außerdem erlässt die untere Wasserbehörde

behördliche Entscheidungen im Sinne des § 52 Abs. 1 Satz 1 und § 53 Abs. 5 WHG, soweit eine Regelung nicht bereits in einer Rechtsverordnung nach § 51 Abs. 1 oder § 53 Abs. 4 WHG getroffen worden ist.

(3) Die Abgrenzung der Schutzgebiete und ihrer Zonen sind in der Rechtsverordnung nach § 51 Abs. 1 oder § 53 Abs. 4 WHG

1. zu beschreiben oder

2. grob zu beschreiben und in Karten darzustellen, die einen Bestandteil der Verordnung bilden, oder

3. grob zu beschreiben und in Karten darzustellen, die bei Behörden eingesehen werden können; die Behörden sind in der Rechtsverordnung zu benennen.

Die Karten müssen mit hinreichender Klarheit erkennen lassen, welche Grundstücke zum Schutzgebiet oder seinen einzelnen Zonen gehören. Im Zweifel gelten die Grundstückseigentümerinnen oder Grundstückseigentümer als nicht betroffen.

(4) § 52 Abs. 5 WHG gilt auch für Anordnungen, die die ordnungsgemäße Nutzung im Rahmen des Erwerbsgartenbaus einschränken.“

2. § 5 wird wie folgt geändert:

In der Überschrift wird der Klammerzusatz „(zu § 19 g bis § 19 I WHG)“ durch den Klammerzusatz „(zu §§ 62 und 63 WHG)“ ersetzt.

3. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Erdaufschlüsse

(zu § 49 Abs. 1 Satz 1 WHG)

(1) Erdarbeiten oder Bohrungen, die mehr als 10 m tief in den Boden eindringen oder sich unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung, die Höhe oder die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken können, sind der unteren Wasserbehörde unter Vorlage der für das Unternehmen erforderlichen Pläne (Zeichnungen,

Nachweisungen, Beschreibungen) einen Monat vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen.

(2) Die Zuständigkeiten der Bergbehörden bleiben unberührt. Entscheidungen der Bergbehörden ergehen nach Anhörung der Wasserbehörden.“

4. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14
Gemeingebrauch
(zu § 25 WHG)

(1) Jedermann darf unter den Voraussetzungen des § 25 WHG die oberirdischen Gewässer zum Baden, Waschen, Tränken, Schwimmen und Eissport benutzen. Landeseigene Seen dürfen auch für den Tauchsport benutzt werden.

(2) Unter den gleichen Voraussetzungen

1. darf Wasser in geringen Mengen für einen vorübergehenden Zweck entnommen werden,
2. darf Grund- und Quellwasser eingeleitet werden, sofern das zugeführte Wasser nicht Stoffe enthält, die geeignet sind, das Gewässer schädlich zu verunreinigen oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften herbeizuführen,
3. darf Niederschlagswasser von
 - a) reinen Wohngrundstücken und Flächen mit hinsichtlich der Niederschlagswasserbelastung vergleichbarer Nutzung und
 - b) anderen Flächen in reinen und allgemeinen Wohngebieten bis zu einer befestigten Fläche von 1.000 m²eingeleitet werden,
4. darf Grund- und Niederschlagswasser von ländlichen Wegen im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 4 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein in

der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 2003 (GVObI. Schl.-H. S. 631, ber. 2004 S. 140), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 12. Oktober 2005 (GVObI. Schl.-H. S. 487), eingeleitet werden und

5. dürfen Stoffe und Geräte im Rahmen der guten fachlichen Praxis der Fischerei eingebracht werden, soweit es sich nicht um intensive Fischzucht handelt.

(3) Die fließenden Gewässer und die landeseigenen Seen dürfen mit kleinen Fahrzeugen ohne Motorkraft befahren werden. Sonstige Seen, die von einem Gewässer durchflossen werden, dürfen mit solchen Fahrzeugen durchfahren werden. Satz 1 gilt auch für Seen, die nur teilweise im Eigentum des Landes stehen, hinsichtlich der landeseigenen Seeteile.

(4) Unbeschadet der Absätze 1 und 3 sollen das Land die Benutzung der landeseigenen Seen, die Gemeinden und Kreise mit den Eigentümerinnen oder Eigentümern und den Nutzungsberechtigten die Benutzung privateigener Seen im Interesse der Erholung der Bevölkerung sowie des Sports vertraglich regeln.

(5) Die Anliegerinnen oder Anlieger eines Gewässers haben zu dulden, dass kleine Fahrzeuge ohne Motorkraft um Stauanlagen oder sonstige Hindernisse herumgetragen werden, soweit nicht einzelne Grundstücke von der Wasserbehörde aufgrund eines Antrages der Anliegerinnen oder Anlieger ausgeschlossen sind.

(6) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für Gewässer in Hofräumen, Gärten und Parkanlagen, die Eigentum der Anliegerinnen oder Anlieger sind, sowie für ablassbare Teiche, die ausschließlich der Fischzucht oder der Teichwirtschaft dienen.“

5. § 18 erhält folgende Fassung:

„§ 18

Erweiterung des Gemeindegebrauchs

(zu § 25 WHG)

Die untere Wasserbehörde kann durch Verordnung im Interesse des Wasser- und Eissports und der Erholung für die Seen und die in § 14 Abs. 6 bezeichneten Gewässer den Gemeingebrauch nach § 14 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 1 ganz oder teilweise zulassen.“

6. § 19 erhält folgende Fassung:

„§ 19
Einschränkung des Gemeingebrauchs und
des Befahrens mit Wasserfahrzeugen
(zu § 25 WHG)

(1) Die untere Wasserbehörde kann

1. zum Schutz und zur Erhaltung von Natur und Landschaft,
2. zur Verhütung von Nachteilen für die öffentliche Sicherheit,
3. zur Verhinderung nachteiliger Veränderungen der Eigenschaften des Wassers oder anderer Beeinträchtigungen des Wasserhaushaltes, der Gewässerökologie oder der Uferbereiche, insbesondere zum Schutz der öffentlichen Wasserversorgung,
4. zur Gewährleistung der Benutzung eines Gewässers aufgrund von Erlaubnissen, Bewilligungen, alten Rechten oder alten Befugnissen oder des Eigentümer- oder Anliegergebrauchs

den Gemeingebrauch nach den §§ 14 und 17 sowie das Befahren mit Wasserfahrzeugen auf nicht schiffbaren Gewässern erster Ordnung und auf Gewässern zweiter Ordnung durch Verordnung regeln, beschränken oder verbieten. Sind Regelungen nach Satz 1 aus überörtlichen Gründen für das Landesgebiet oder Teile des Landesgebietes erforderlich, erlässt die oberste Wasserbehörde die Verordnung.

(2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 können die unteren Wasserbehörden den Gemeingebrauch und das Befahren nach § 15 für den Einzelfall durch Verwaltungsakt regeln, beschränken oder verbieten.“

7. § 20 erhält folgende Fassung:

„§ 20

Anliegergebrauch

(zu § 26 Abs. 2 WHG)

(1) Die Benutzung der oberirdischen Gewässer durch Anliegerinnen und Anlieger nach § 26 Abs. 2 WHG erstreckt sich nicht auf die in § 14 Abs. 6 bezeichneten Gewässer.

(2) § 19 gilt für den Anliegergebrauch entsprechend.“

8. § 21 erhält folgende Fassung:

„§ 21

Erlaubnisfreie Benutzungen

(zu §§ 25, 43, 46 Abs. 3 WHG)

(1) Eine Erlaubnis, eine gehobene Erlaubnis oder eine Bewilligung ist nicht erforderlich für Benutzungen

1. der oberirdischen Gewässer

- a) durch das Einleiten von Grund- und Quellwasser sowie Niederschlagswasser im Rahmen der Anforderungen nach § 14 Abs. 2 Nr. 2 bis 4,
- b) durch das Einbringen von Stoffen für Zwecke der Fischerei im Rahmen der Anforderungen nach § 14 Abs. 2 Nr. 5,

2. der Küstengewässer

- a) durch das Einleiten oder Einbringen von Stoffen oder Geräten im Rahmen der guten fachlichen Praxis der Fischerei, soweit es sich nicht um intensive Fischzucht handelt und keine signifikanten nachteiligen Veränderungen seiner Eigenschaften zu erwarten sind,
- b) durch das Einleiten von Grund- und Quellwasser,
- c) durch das Einleiten von Niederschlagswasser von
 - aa) reinen Wohngrundstücken und Flächen mit hinsichtlich der Niederschlagswasserbelastung vergleichbarer Nutzung und
 - bb) anderen Flächen in reinen und allgemeinen Wohngebieten bis zu einer befestigten Fläche von 5.000 m²,
- d) durch das Einbringen und Einleiten von Stoffen von Schiffen aus, sofern dies durch den Betrieb der Schiffe verursacht und durch internationale oder supranationale Vorschriften zugelassen ist,
- e) durch das Einbringen von Urnen unter den Voraussetzungen des § 15 Abs. 4 des Bestattungsgesetzes vom 4. Februar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 56),

3. des Grundwassers

- a) durch das Einleiten von Niederschlagswasser mittels Versickerung über eine belebte Bodenzone von
 - aa) reinen Wohngrundstücken und Flächen mit hinsichtlich der Niederschlagswasserbelastung vergleichbarer Nutzung und
 - bb) anderen Flächen in reinen und allgemeinen Wohngebieten bis zu einer befestigten Fläche von 1.000 m²,
 - cc) ländlichen Wegen im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 4 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein,
- b) durch das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten oder Ableiten von Grundwasser in geringen Mengen für Zwecke des nicht gewerblichen Gartenbaus.

Das Einleiten von Niederschlagswasser nach Nummer 3 Buchst. a darf nur außerhalb von Wasser- und Heilquellenschutzgebieten und außerhalb von Altlasten, altlastverdächtigen Flächen, Flächen mit schädlicher Bodenveränderung und Verdachtsflächen im Sinne des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3214), erfolgen.

(2) Die Wasserbehörde kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 Buchst. a Anordnungen zum Schutz der oberirdischen Gewässer treffen. Gleiches gilt in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 Buchst. a zum Schutz des Grundwassers.“

9. Den Überschriften der §§ 23 bis 27 wird jeweils der Klammerzusatz „(zu § 36 WHG)“ angefügt.

10. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Der Überschrift wird der Klammerzusatz „(zu § 36 WHG)“ angefügt.

b) Absatz 5 wird gestrichen.

11. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Der Überschrift wird der Klammerzusatz „(zu § 50 WHG)“ angefügt.

b) Es wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Durch Verordnung der obersten Wasserbehörde oder durch Entscheidung der unteren Wasserbehörde können Träger der öffentlichen Wasserversorgung verpflichtet werden, auf ihre Kosten die Beschaffenheit des für Zwecke der öffentlichen Wasserversorgung gewonnenen oder gewinnbaren Wassers zu untersuchen oder durch eine von der Wasserbehörde bestimmten Stelle untersuchen zu lassen.“

12. § 30 erhält folgende Fassung:

„§ 30
Pflicht zur Abwasserbeseitigung
(zu §§ 54 Abs. 2, 56 WHG)

(1) Die Gemeinden sind zur Abwasserbeseitigung im Rahmen der Selbstverwaltung verpflichtet, soweit in den nachfolgenden Vorschriften nichts anderes bestimmt ist. Sie können sich zur Erfüllung dieser Aufgabe Dritter bedienen. Ergänzend zu § 54 Abs. 2 WHG umfasst die Verpflichtung zur Abwasserbeseitigung auch das Einsammeln und Abfahren des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers und die Einleitung und Behandlung in Abwasserbeseitigungsanlagen. Abweichend von Satz 1 ist für die Beseitigung des durch landwirtschaftlichen Gebrauch verunreinigten Abwassers, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden, diejenige oder derjenige verpflichtet, bei der oder dem das Abwasser anfällt.

(2) Abwasser ist von denjenigen, bei denen es anfällt, der oder dem Beseitigungspflichtigen zu überlassen. Absatz 1 Satz 4 bleibt unberührt.

(3) Die Gemeinden regeln die Abwasserbeseitigung durch Satzung (Abwassersatzung) und schreiben darin insbesondere vor, wie und in welcher Zusammensetzung und Beschaffenheit ihnen das Abwasser zu überlassen ist und welches Abwasser nicht oder aufgrund von § 33 nur mit einer Genehmigung oder nach einer Vorbehandlung überlassen werden darf. Die Abwassersatzung ist örtlich bekannt zu machen. Es ist ausreichend, die Anlagen der Abwassersatzung zur Einsichtnahme bereitzuhalten. In der Bekanntmachung der Abwassersatzung ist darauf hinzuweisen, wo die Abwassersatzung und die Anlagen eingesehen werden können. Für die Erhebung von Gebühren und Entgelten gelten die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. 2005 S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2007 (GVOBl. S. 362), mit der Maßgabe, dass bei deren Bemessung für die zentrale Abwasserbeseitigung die vorhersehbaren späteren Kosten für die Entschlammung von Abwasseranlagen berücksichtigt werden können. Hat eine Indirekteinleiterin

oder ein Indirekteinleiter aufgrund von § 33 Anforderungen zu erfüllen, ist sie oder er insoweit abwasserbeseitigungspflichtig.

(4) Die Gemeinde kann in ihrer Abwassersatzung festlegen, dass eine Untersuchung der auf privaten Grundstücken befindlichen Anlagen (Grundstücksentwässerungsanlagen) von ihr selbst oder durch von ihr Beauftragte durchgeführt wird. Sie kann dabei bestimmen, dass der Aufwand und die Kosten für die Untersuchung in der tatsächlich entstandenen Höhe oder nach Einheitssätzen erstattet werden. Das Kommunalabgabengesetz ist entsprechend anzuwenden.

(5) Die Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Nutzungsberechtigte der Grundstücke haben das Betreten der Grundstücke sowie erforderliche Arbeiten durch die Bediensteten oder Beauftragten des Beseitigungspflichtigen zur Durchführung ihrer Aufgaben zu dulden. Das Grundrecht auf Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes) und das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) werden insoweit eingeschränkt.“

13. § 31 erhält folgende Fassung:

„§ 31
Abwasserbeseitigungskonzept
(zu § 56 WHG)

(1) Die Gemeinden können aufgrund ihrer örtlichen Planungen ein Abwasserbeseitigungskonzept nach Maßgabe des Absatzes 2 erstellen und die Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigte oder den Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, auf den gewerblichen Betrieb oder die Betreiberin oder den Betreiber einer Anlage

1. für die Beseitigung häuslichen Abwassers durch Kleinkläranlagen,
2. für die Beseitigung von Abwasser aus gewerblichen Betrieben und anderen Anlagen und
3. für die Beseitigung von Niederschlagswasser

nach Maßgabe der Absätze 3 bis 5 durch Satzung übertragen.

(2) Mit dem Abwasserbeseitigungskonzept legen die Gemeinden gegenüber der Wasserbehörde dar, wie das Abwasser im gesamten Gemeindegebiet nach Maß-

gabe der Absätze 3 bis 5 beseitigt wird, indem es eine Übersicht über den Stand der Abwasserbeseitigung, über die zeitliche Abfolge sowie die geschätzten Kosten von vorgesehenen Maßnahmen enthält. Die oberste Wasserbehörde kann durch Verwaltungsvorschrift die in das Abwasserbeseitigungskonzept aufzunehmenden Mindestinhalte sowie die Form der Darstellung bestimmen. Das Abwasserbeseitigungskonzept bedarf vor der Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht durch Satzung der Genehmigung der Wasserbehörde. Das Abwasserbeseitigungskonzept ist regelmäßig von den Gemeinden auf Aktualität hin zu überprüfen und bei wesentlichen Änderungen der Wasserbehörde erneut zur Genehmigung vorzulegen.

(3) Die Gemeinden können entsprechend ihrem Abwasserbeseitigungskonzept für einzelne Grundstücke oder für bestimmte Teile ihres Gebietes vorschreiben, dass die Nutzungsberechtigten der Grundstücke häusliches Abwasser durch Kleinkläranlagen zu beseitigen haben, wenn die Übernahme des Abwassers technisch oder wegen der unverhältnismäßigen Kosten nicht möglich ist. Dies gilt insbesondere, wenn wegen der Siedlungsstruktur das Abwasser über Kleinkläranlagen beseitigt werden muss und eine gesonderte Beseitigung das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt. Die Verpflichtung zur Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes bleibt unberührt. Die Gewässer, in die eingeleitet werden soll, sind in der Abwassersatzung zu bezeichnen.

(4) Die Gemeinden können entsprechend ihrem Abwasserbeseitigungskonzept die Pflicht zur Beseitigung von Abwasser aus gewerblichen Betrieben und anderen Anlagen auf den gewerblichen Betrieb oder die Betreiberin oder den Betreiber der Anlage übertragen, wenn das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht zusammen mit dem in Haushaltungen anfallenden Abwasser beseitigt werden kann und eine gesonderte Beseitigung des Abwassers das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt. Sollen kommunales Abwasser und Abwasser aus einem gewerblichen Betrieb gemeinsam behandelt werden, kann die Wasserbehörde die Abwasserbehandlung mit Genehmigung der betroffenen Gemeinde und des gewerblichen Betriebes auf diesen übertragen, wenn die Abwasserbehandlung durch den gewerblichen Betrieb zweckmäßiger ist.

(5) Die Gemeinden können entsprechend ihrem Abwasserbeseitigungskonzept in der Abwassersatzung vorschreiben, dass und in welcher Weise Niederschlagswasser auf den Grundstücken, auf denen es anfällt, zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah in Gewässer einzuleiten ist, sofern dies ohne unverhältnismäßige

Kosten möglich und wasserwirtschaftlich sinnvoll ist. Beseitigungspflichtig ist die oder der Nutzungsberechtigte des Grundstücks. Die für die Beseitigung erforderlichen Anlagen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Die Regelung in der Satzung bedarf der Genehmigung der Wasserbehörde. Zur Beseitigung von Niederschlagswasser, das außerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortslagen auf öffentlichen Verkehrsanlagen anfällt, ist der Träger der Anlagen verpflichtet; soweit es innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortslagen anfällt, ist die Gemeinde zur Beseitigung verpflichtet. Auf öffentlichen Straßen anfallendes Niederschlagswasser ist vom jeweiligen Träger der Straßenbaulast abzuleiten und zu beseitigen; in den Fällen des § 12 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein trifft die Verpflichtung den Träger der Baulast für die Straßenentwässerungseinrichtungen.“

14. Nach § 31 wird folgender § 31a eingefügt:

„§ 31 a
Übertragung der Pflicht zur Abwasserbeseitigung
(zu § 56 WHG)

(1) Die Gemeinden können die Aufgabe der Abwasserbeseitigung zusammen mit dem Satzungsrecht durch öffentlich-rechtlichen Vertrag auf Wasser- und Bodenverbände, in denen sie Mitglied sind, übertragen. Die §§ 30 und 31 gelten entsprechend. Der öffentlich-rechtliche Vertrag muss den Gemeinden ein Kündigungsrecht einräumen, wobei die Kündigungsfrist höchstens zwei Jahre betragen darf. Der Vertrag bedarf der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde.

(2) Die zur Abwasserbeseitigung Verpflichteten können zu Zweckverbänden oder zu Verbänden im Sinne des Wasserverbandsgesetzes zusammengeschlossen werden. Unbeschadet des § 7 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 122), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 285), ist ein Zusammenschluss insbesondere dann möglich, wenn dadurch eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine Gewässerverunreinigung, vermieden oder verringert oder die Abwasserbeseitigung insgesamt wirtschaftlicher gestaltet werden kann. Absatz 1 bleibt unberührt.

(3) Wenn es aus Gründen des Allgemeinwohls erforderlich ist, können die Gemeinden die Aufgabe der Abwasserbeseitigung zusammen mit dem Satzungsrecht ortsnah auf andere Körperschaften des öffentlichen Rechts oder auf rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts durch öffentlich-rechtlichen Vertrag, der der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde bedarf, übertragen. § 18 Abs. 1 und 3 bis 7 sowie die §§ 19 und 21 GkZ finden insoweit Anwendung. Die Körperschaft oder Anstalt wird im Umfang der ihr übertragenen Aufgaben abwasserbeseitigungspflichtig. § 18 Abs. 2 GkZ gilt mit der Maßgabe, dass den Gemeinden in der Vereinbarung ein Mitwirkungsrecht bei der Erfüllung der Aufgabe einzuräumen ist. Die Übertragung auf eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts darf nur befristet und widerruflich erfolgen. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.“

15. § 32 erhält folgende Fassung:

„§ 32

Anforderungen an Abwassereinleitungen

(zu §§ 57, 83 WHG)

Entsprechen Abwassereinleitungen nicht den Anforderungen nach § 57 WHG, eines Bewirtschaftungsplanes oder verbindlichen Vorschriften internationaler oder supranationaler Vereinbarungen, hat die Wasserbehörde sicherzustellen, dass die Einleitungen innerhalb einer angemessenen Frist den Anforderungen entsprechen.“

16. In § 33 wird in der Überschrift der Klammerzusatz „(zu § 7 a Abs. 1 und 4 WHG)“ durch den Klammerzusatz „(zu § 58 WHG)“ ersetzt.

17. § 34 erhält folgende Fassung:

„§ 34

Bau und Betrieb von Abwasseranlagen

(zu § 60 WHG)

(1) Als nach § 60 Abs. 1 WHG jeweils in Betracht kommende Regeln der Technik für die Errichtung und den Betrieb von Abwasseranlagen gelten auch die technischen Bestimmungen, die von der obersten Wasserbehörde durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt für Schleswig-Holstein eingeführt werden.

(2) Kommt die Betreiberin oder der Betreiber der Verpflichtung nach § 60 Abs. 2 WHG nicht nach, ordnet die Wasserbehörde die erforderlichen Maßnahmen unter Fristsetzung an.

(3) Die Abwasseranlagen sind entsprechend den Regeln der Technik hochwassersicher zu errichten und zu betreiben. Zur Unterhaltung der Anlagen gehören insbesondere auch Vorkehrungen, um durch Störungen im Betrieb der Anlage oder durch Reparaturen verursachte Verschlechterungen der Ablaufwerte zu erreichen. Für den Betrieb nach § 60 Abs. 1 WHG ist in ausreichender Zahl Personal zu beschäftigen, das eine geeignete Ausbildung besitzt.“

18. § 35 erhält folgende Fassung:

„§ 35

Planfeststellung, Genehmigung

(zu § 60 Abs. 3 und 4 WHG)

(1) Die Errichtung, der Betrieb sowie die wesentliche Änderung einer Abwasserbehandlungsanlage, die für organisch belastetes Abwasser von mehr als 3.000 kg/d BSB₅ (roh) oder für anorganisch belastetes Abwasser von mehr als 1.500 m³

Abwasser in zwei Stunden ausgelegt ist, bedürfen der Planfeststellung. Kühl- und Niederschlagswasser ist bei der Feststellung der Abwassermengen nach Satz 1 nicht zu berücksichtigen. Für das Planfeststellungsverfahren gelten die §§ 68 und 70 WHG sowie die §§ 125 und 126 entsprechend. Anlagen im Sinne von Satz 1 sind lediglich genehmigungspflichtig, wenn ein Bebauungsplan Festsetzungen für den Standort der Anlage enthält.

(2) Die Errichtung, der Betrieb sowie die wesentliche Änderung von Abwasserbehandlungsanlagen, die nicht unter § 60 Abs. 3 WHG und Absatz 1 fallen, sind genehmigungspflichtig. Die Genehmigung entfällt für

1. Anlagen zum Behandeln von häuslichem Schmutzwasser, bei denen der Schmutzwasseranfall $8 \text{ m}^3/\text{d}$ nicht übersteigt,

2. Abwasserbehandlungsanlagen nach den Vorschriften des § 18 Abs. 1 Nr. 2 der Landesbauordnung mit der Maßgabe, dass bei den sonstigen Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft (Buchstabe c) in der Bauregelliste B nach § 18 Abs. 7 Nr. 2 der Landesbauordnung nichts anderes bekannt gemacht ist,

3. Abwasserbehandlungsanlagen, für die nach den bauordnungsrechtlichen Vorschriften auch hinsichtlich wasserrechtlicher Anforderungen Verwendbarkeits-, Anwendbarkeits- und Übereinstimmungsnachweise zu führen sind,

4. Abwasserbehandlungsanlagen, die von der obersten Wasserbehörde wegen ihrer einfachen Bauart oder weil ihr Betrieb keiner Steuerung bedarf, bekannt gemacht worden sind,

5. Abwasservorbehandlungsanlagen,

6. Abwasserbehandlungsanlagen nach Maßgabe des Absatzes 3.

(3) Abwasserbehandlungsanlagen können durch das deutsche Institut für Bau-technik der Bauart nach zugelassen werden, wenn sie serienmäßig hergestellt werden, keiner Planfeststellung nach Absatz 1 unterliegen und nicht unter die Bestimmungen nach Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 oder 3 fallen. Die Bauartzulassungen anderer Länder gelten auch in Schleswig-Holstein.“

19. § 37 wird gestrichen.

20. § 38 erhält folgende Fassung:

„§ 38

Umfang der Unterhaltung

(zu § 39 WHG)

(1) Die Gewässerunterhaltung umfasst neben den in § 39 Abs. 1 Satz 2 WHG genannten Maßnahmen insbesondere auch:

1. die Entwicklung und Pflege von Gewässerrandstreifen gemäß den Festlegungen im Maßnahmenprogramm,
2. Maßnahmen zur Verhinderung von Uferabbrüchen, die den Wasserabfluss erheblich behindern oder die zu einer Gefährdung von Deichen und Dämmen führen können,
3. an schiffbaren Gewässern Maßnahmen zur Verhütung oder Beseitigung von Schäden an Ufergrundstücken, die durch die Schifffahrt entstehen können oder entstanden sind, wenn die Schäden den Bestand der Ufergrundstücke gefährden.

Die Vorschriften über den Gewässerausbau bleiben unberührt.

(2) Neben den in § 39 Abs. 2 WHG genannten Vorgaben ist bei der Gewässerunterhaltung den Belangen des Hochwasserschutzes Rechnung zu tragen. Die Gewässerunterhaltung darf nicht zu einer Beeinträchtigung der direkt von den Gewässern abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete, der in § 2 b Abs. 1

Nr. 5 bezeichneten Schutzgebiete und der nach § 30 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 21 Abs. 1 des Landesnaturschutzgesetzes geschützten Biotope im Hinblick auf deren Wasserhaushalt führen.

(3) Die Unterhaltung der Außentiefs (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. e) umfasst die Erhaltung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses.“

21. Nach § 38 wird folgender § 38 a eingefügt:

„§ 38 a

Gewässerrandstreifen

(abweichend von § 38 Abs. 3, zu § 38 Abs. 4 WHG)

Abweichend von § 38 Abs. 3 WHG sind Gewässerrandstreifen nur an den Gewässern einzurichten, für die das Maßnahmenprogramm (§ 82 WHG) entsprechende Anforderungen enthält oder die Einrichtung und Erhaltung vertraglich vereinbart wurde. Die Breite des Gewässerrandstreifens ergibt sich aus dem Maßnahmenprogramm oder aus der jeweiligen vertraglichen Vereinbarung. Soweit vertraglich nichts anderes vereinbart ist, ist innerhalb des Gewässerrandstreifens auch die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln verboten.“

22. Die §§ 39 bis 46 erhalten folgende Fassung:

„§ 39

Unterhaltungslast bei Gewässern erster Ordnung

(zu § 40 Abs. 1 und abweichend von § 40 Abs. 2 WHG)

Die Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung mit Ausnahme der Bundeswasserstraßen (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a und b) obliegt dem Land. Abweichend von § 40 Abs. 2 WHG kann die Aufgabe der Unterhaltung an Gewässern nach Satz 1 sowie an anderen in der Unterhaltungspflicht des Landes liegenden Gewässern durch öffentlich-rechtlichen Vertrag auf Wasser- und Bodenverbände übertragen werden.

§ 40

Unterhaltungspflicht bei Gewässern zweiter Ordnung (abweichend von § 40 Abs. 1 WHG)

(1) Die Unterhaltung der fließenden Gewässer zweiter Ordnung und der Seen und Teiche, durch die sie fließen oder aus denen sie abfließen, obliegt

1. den Eigentümerinnen oder Eigentümern des Gewässers,
2. den Anliegerinnen oder Anliegern,
3. den Eigentümerinnen oder Eigentümern von Grundstücken und Anlagen, die aus der Unterhaltung Vorteile haben oder die die Unterhaltung erschweren, und
4. den anderen Eigentümerinnen oder Eigentümern von Grundstücken im Einzugsgebiet; zu den Grundstücken im Einzugsgebiet rechnen im vollen Umfang auch solche Grundstücke, die Mulden, Senken, Kuhlen oder ähnliche Bodenvertiefungen enthalten, aus denen ein oberirdisches Abfließen in ein nach Satz 1 zu unterhaltendes Gewässer nicht möglich ist oder gewöhnlich nicht stattfindet; das gleiche gilt für Grundstücke, die von Erdwällen umschlossen sind.

(2) Absatz 1 gilt nicht für kleine Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung. Die Unterhaltung dieser Gewässer obliegt den in Absatz 1 Nr. 1 bis 3 Genannten. Als solche Gewässer gelten

1. Gewässer, soweit sie ein Gebiet von weniger als 20 ha entwässern,
2. Gewässer, die keine besondere Bedeutung für die Vorflut haben,
3. Gewässer, die überwiegend der Entwässerung von Verkehrsflächen oder die ausschließlich der Ableitung von Abwasser dienen.

(3) Bei Zweifeln über die Bedeutung von Gewässern entscheidet die Wasserbehörde nach Anhörung der Wasser- und Bodenverbände und der Anliegergemeinden. Sie kann dabei auch Ausnahmen von Satz 3 Nr. 1 zulassen, wenn dies aus Gründen einer ordnungsgemäßen Vorflut erforderlich ist.

§ 41

Unterhaltungspflicht bei Außentiefs

(zu § 40 Abs. 1 WHG)

(1) Die Unterhaltung der Außentiefs obliegt dem Land, wenn ihre Begrenzungsmerkmale (§ 1 Abs. 3) landwärts in einem Deich liegen, der in der Unterhaltungspflicht des Landes steht.

(2) Im Übrigen sind die Außentiefs von denjenigen zu unterhalten, die für die oberirdischen Gewässer unterhaltungspflichtig sind, deren Fortsetzung das Außentief ist. Unterhaltungspflichten anderer bleiben unberührt.

§ 42

Erfüllung der Unterhaltungspflicht

(zu § 40 Abs. 1 WHG)

(1) Die Unterhaltungspflicht nach § 40 wird von Wasser- und Bodenverbänden erfüllt.

(2) Soweit die Erfüllung der Unterhaltungspflicht durch Wasser- und Bodenverbände unzweckmäßig ist oder derartige Verbände noch nicht bestehen, erfüllen

1. bei Gewässern im Sinne des § 40 Abs. 1 die Anliegergemeinden,

2. bei Gewässern im Sinne des § 40 Abs. 2 die Eigentümerin oder der Eigentümer des Gewässers und, wenn sich diese oder dieser nicht ermitteln lässt, die Eigentümerinnen oder Eigentümer der Ufergrundstücke

die Unterhaltungspflicht. Über die Zweckmäßigkeit entscheidet die Wasserbehörde.

§ 43

Umlage des Unterhaltungsaufwandes auf die Unterhaltungspflichtigen (zu § 40 Abs. 1 WHG)

(1) Für die Wasser- und Bodenverbände, die die Unterhaltungspflicht nach § 40 erfüllen (Unterhaltungsverbände), gilt das Recht der Wasser- und Bodenverbände. Im Falle des § 40 Abs. 1 gilt als Vorteil im Sinne des § 30 Abs. 1 des Wasserverbandsgesetzes auch die Möglichkeit des Abfließens oder der unterirdischen Abgabe des auf einer Grundfläche anfallenden Niederschlagswassers in das zu unterhaltende Gewässer oder dessen Zuflüsse.

(2) Wer die Unterhaltungspflicht nach § 42 Abs. 2 Nr. 2 erfüllt, kann von den in § 40 Abs. 2 bezeichneten Unterhaltungspflichtigen eine angemessene Kostenbeteiligung in entsprechender Anwendung der nach § 21 Abs. 1 des Landeswasserverbandsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2008 (GVObI. Schl.-H. S. 86) geltenden Maßstäbe fordern. Im Streitfall stellt die Wasserbehörde das Verhältnis der Kostenbeteiligung durch Verwaltungsakt fest.

§ 44

Aufrechterhaltene Unterhaltungspflichten
(zu § 40 Abs. 2 WHG)

An die Stelle der nach den §§ 39 bis 42 zur Unterhaltung Verpflichteten treten, wenn bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes

1. in einem Beschluss, der eine Verleihung ausspricht oder ein Zwangsrecht begründet, in einem sonstigen besonderen Titel oder in einer gewerberechtlichen Genehmigung der Unternehmerin oder dem Unternehmer die Verpflichtung zur Unterhaltung eines Gewässers auferlegt ist, die Unternehmerin oder der Unternehmer auf die Dauer der Verpflichtung;
2. aufgrund öffentlich-rechtlicher Vereinbarung die Unterhaltung abweichend geregelt ist, die oder der danach Verpflichtete.

§ 45

Übernahme der Unterhaltung
(abweichend von § 40 Abs. 2 WHG)

(1) Die Erfüllung der Unterhaltungspflicht kann aufgrund einer Vereinbarung unter Zustimmung der Wasserbehörde mit öffentlich-rechtlicher Wirkung von einer oder einem anderen übernommen werden.

(2) Gemeinden und Kreise können die ihnen aus der Übernahme der Unterhaltung erwachsenden Kosten auf die Unterhaltungspflichtigen ihres Gebietes umlegen.

§ 46

Ersatzvornahme
(zu § 40 Abs. 4 WHG)

(1) Wird die Unterhaltungspflicht, die nicht einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft obliegt, nicht oder nicht genügend erfüllt, so haben die Anliegergemeinden die jeweils erforderlichen Unterhaltungsarbeiten durchzuführen.

(2) Die Ersatzvornahme muss, außer bei Gefahr im Verzug, schriftlich angedroht werden. In der Androhung ist die Höhe des Kostenbetrages für die Ersatzvornahme vorläufig zu veranschlagen und der oder dem Verpflichteten eine angemessene Frist zur Vornahme der erforderlichen Unterhaltungsarbeiten zu setzen.“

23. § 47 wird gestrichen.

24. § 48 erhält folgende Fassung:

„§ 48

Besondere Pflichten bei der Gewässerunterhaltung

(zu § 41 WHG)

(1) Soweit nicht erhebliche Nachteile für die bisherige Nutzung entstehen, haben die Anlieger und die Hinterlieger neben den in § 41 Abs. 1 WHG geregelten Duldungspflichten außerdem zu dulden, dass der Unterhaltungspflichtige den Aushub auf ihren Grundstücken einebnet. § 41 Abs. 4 WHG gilt entsprechend.

(2) Fischereiberechtigte können keine Entschädigung verlangen, wenn ihr Recht durch die Unterhaltung beeinträchtigt wird. Den Fischereiberechtigten sind die beabsichtigten Maßnahmen entsprechend § 41 Abs. 1 Satz 2 WHG vorher anzukündigen.“

25. § 49 erhält folgende Fassung:

„§ 49

Behördliche Entscheidungen zur Gewässerunterhaltung

(zu § 42 Abs. 1 und abweichend von § 42 Abs. 2 WHG)

(1) Die untere Wasserbehörde erlässt die nach § 42 Abs. 1 Nr. 1 und 2 WHG zulässigen behördlichen Entscheidungen durch wasserbehördliche Anordnung. Dabei können Art und Umfang der Unterhaltungsmaßnahmen und die hierfür einzuhaltenden Fristen näher bestimmt werden, sofern das Maßnahmenprogramm hierzu keine weitergehenden Anforderungen enthält.

(2) Die wasserbehördlichen Anordnungen können auch allgemein für mehrere Gewässer, für mehrere Unterhaltungspflichtige oder für Einzugsgebiete oder Teileinzugsgebiete durch Verordnung der unteren Wasserbehörde geregelt werden. Sind Regelungen für das Landesgebiet oder Teile des Landesgebietes erforderlich, erlässt die oberste Wasserbehörde die Verordnung.

(3) Das Maßnahmenprogramm kann vorsehen, dass für Gewässer oder Teile davon Einzelheiten der Gewässerunterhaltung im Sinne des § 42 Abs. 1 WHG und § 38 LWG in Gewässerpflegeplänen geregelt werden. Die oberste Wasserbehörde kann durch Verordnung Vorschriften über die Form und den Inhalt von Gewässerpflegeplänen sowie über das Verfahren ihrer Aufstellung und Genehmigung erlassen.

(4) Abweichend von § 42 Abs. 2 WHG stellt die untere Wasserbehörde nur in den Fällen des § 43 Abs. 2 Satz 2 das Verhältnis der Kostenbeteiligung fest.“

26. In der Überschrift zu § 50 wird der Klammerzusatz „(zu § 29 WHG)“ durch den Klammerzusatz „(zu § 36 WHG)“ ersetzt.

27. § 51 erhält folgende Fassung:

„§ 51

Förderung der Unterhaltung durch das Land

(zu § 40 Abs. 1 WHG)

(1) Das Land gewährt den Wasser- und Bodenverbänden, den Gemeinden und den Teilnehmergeinschaften im Sinne des § 16 des Flurbereinigungsgesetzes auf Antrag einen Zuschuss im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zu ihren Aufwendungen

1. für Maßnahmen im Rahmen der Erfüllung der Gewässerunterhaltungspflicht (§ 40 Abs. 1 und § 41 Abs. 2) und

2. für den Betrieb von Schöpfwerken zum Zwecke der schadlosen Abführung von Wasser,

sofern dabei die Ziele der §§ 1, 5, 6 und 39 WHG, der §§ 2, 2b und 38 dieses Gesetzes sowie des Bewirtschaftungsplanes und des Maßnahmenprogramms beachtet werden.

(2) Der Zuschuss bemisst sich nach dem prozentualen Anteil des Mittelwertes der förderungsfähigen Aufwendungen einer oder eines Unterhaltungspflichtigen im Sinne von Absatz 1, die nach den geprüften Haushaltsrechnungen für den Zeitraum 1991 bis 1995 entstanden sind, an den gemittelten förderungsfähigen Aufwendungen aller Unterhaltungspflichtigen in diesem Zeitraum. Die Grundlagen des Zuschusses sind jährlich unter Berücksichtigung eingetretener Kostensteigerungen neu festzusetzen.

(3) Die Zuschüsse werden zum 1. Juli eines jeden Jahres für das jeweilige Haushaltsjahr gewährt. Die Abwicklung des Bewilligungsverfahrens wird von dem Landesverband der Wasser- und Bodenverbände Schleswig-Holstein als Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahrgenommen. Die oberste Wasserbehörde wird ermächtigt, durch Verwaltungsvorschriften

a) festzulegen, in welchem anteiligen Verhältnis die Haushaltsmittel für die Gewässerunterhaltung, den Schöpfwerksbetrieb und die Deichunterhaltung bereitgestellt werden,

b) Einzelheiten über die Neufestsetzung der Zuschussgrundlagen im Sinne von Absatz 2 zu regeln,

c) Regelungen über das Bewilligungsverfahren zu erlassen.

(4) Für die Rücknahme oder den Widerruf der Bewilligungsbescheide gelten die Vorschriften des Landesverwaltungsgesetzes entsprechend.“

28. Nach § 51 wird folgender § 52 eingefügt:

„§ 52

Zusätzlich anwendbare Vorschriften beim Gewässerausbau

(zu §§ 67 bis 71 WHG)

Die §§ 53 bis 55 finden für den Gewässerausbau zusätzlich Anwendung.“

29. Den Überschriften zu den §§ 53 bis 55 wird jeweils der Klammerzusatz „(zu §§ 67 bis 71 WHG)“ angefügt.

30. Der Überschrift zu § 56 wird der Klammerzusatz „(zu § 36 WHG)“ angefügt.

31. § 57 erhält folgende Fassung:

„§ 57

Überschwemmungsgebiete und vorläufige Sicherung

(zu § 76 und § 78 Abs. 6 WHG)

(1) Überschwemmungsgebiete sind

1. die Gebiete zwischen oberirdischen Gewässern und Deichen oder sonstigen Hochwasserschutzanlagen sowie

2. die in § 76 Abs. 1 Satz 1 WHG bezeichneten sonstigen Gebiete.

Dies gilt auch für Gebiete an oberirdischen Gewässern, die von den Gezeiten beeinflusst werden.

(2) Die oberste Wasserbehörde kann durch Verordnung Überschwemmungsgebiete auch abweichend von Absatz 1 Nr. 1 festsetzen.

(3) Die vor dem 10. Mai 2005 durch Verordnung bestimmten Überschwemmungsgebiete gelten als festgesetzt im Sinne von § 31 b Abs. 2 Satz 3 Wasserhaushaltsgesetz in der Fassung vom 3. Mai 2005 (BGBl. I S. 1224).

(4) Die oberste Wasserbehörde veröffentlicht die Karte eines Überschwemmungsgebietes, das bereits ermittelt, aber noch nicht nach § 76 Abs. 2 WHG festgesetzt ist, im Amtsblatt für Schleswig-Holstein (vorläufige Sicherung). Auf die nach § 78 Abs. 6 WHG entsprechende Geltung des § 78 Abs. 1 bis 5 WHG ist in der Veröffentlichung hinzuweisen. Die vorläufige Sicherung endet mit Inkrafttreten der Verordnung nach § 76 Abs. 2 WHG, spätestens jedoch zehn Jahre nach Veröffentlichung der Karte.“

32. § 58 erhält folgende Fassung:

„§ 58

Besondere Schutzvorschriften für Überschwemmungsgebiete

(zu §§ 77, 78 WHG)

(1) Für Überschwemmungsgebiete im Sinne von § 57 Abs. 1 Nr. 1 gilt § 78 WHG entsprechend.

(2) In Überschwemmungsgebieten im Sinne von § 57 Abs. 1 kann die untere Wasserbehörde allgemein oder im Einzelfall anordnen, dass die Nutzungsberechtigten von Grundstücken

1. Gegenstände und Ablagerungen sowie bauliche und sonstige Anlagen, die den Wasserabfluss behindern, beseitigen,

2. Grundstücke so bewirtschaften, wie es zum schadlosen Abfluss des Hochwassers, insbesondere zur Verhütung von Bodenabschwemmungen oder zur Vermeidung des Abschwemmen von Düngemitteln oder Pflanzenbehandlungsmitteln, erforderlich ist,

3. Vertiefungen einebnen,

4. Düngemittel oder Pflanzenschutzmittel nicht oder nur in bestimmten Umfang anwenden.

(3) Die untere Wasserbehörde kann Anordnungen zum Erhalt oder zur Rückgewinnung von Rückhalteflächen treffen, soweit dies für den Hochwasserschutz erforderlich ist. § 78 Abs. 5 Satz 2 WHG gilt entsprechend.“

33. § 59 wird gestrichen.

34. In der Überschrift zu § 59 a wird der Klammerzusatz „(zu § 31 a Abs. 3 WHG)“ durch den Klammerzusatz „(zu § 79 Abs. 2 WHG)“ ersetzt.

35. § 68 erhält folgende Fassung:

„§ 68

Zulassung von Bauten des Küstenschutzes

(zu § 68 WHG)

(1) Das Errichten, Beseitigen, Verstärken oder wesentliche Umgestalten von Deichen, Sicherungsdämmen und Sperrwerken (Bauten des Küstenschutzes) in und an Küstengewässern, die dem Schutz gegen Sturmfluten oder in anderer Weise dem Küstenschutz dienen, bedarf eines Planfeststellungsbeschlusses oder einer Plangenehmigung.

(2) Die Verstärkung oder Änderung von Deichen, Sicherungsdämmen oder Sperrwerken kann ohne Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens genehmigt werden, wenn

1. es sich um eine Verstärkung oder Änderung innerhalb des bereits bestehenden Deiches einschließlich des Zubehörs handelt,
2. das Vorhaben von unwesentlicher Bedeutung ist und
3. gemäß §§ 3, 6 und 7 des Landes-UVP-Gesetzes keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

(3) Die für die Genehmigung nach Absatz 2 zuständige Küstenschutzbehörde hat die nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlichen Zulassungen anderer Behörden einzuholen und gleichzeitig mit ihrer Genehmigung auszuhängen. Mit dem Antrag gelten alle nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlichen Anträge auf behördliche Zulassungen und Anzeigen als gestellt.

Versagt eine andere Behörde, die nach anderen Vorschriften dazu befugt ist, ihre Zulassung, teilt sie dies unter Benachrichtigung der Küstenschutzbehörde der Antragstellerin oder dem Antragsteller durch schriftlichen Bescheid mit. § 11 Abs. 2 des Landesnaturschutzgesetzes findet keine Anwendung.

(4) § 17 WHG gilt entsprechend für die Zulassung des vorzeitigen Beginns in einem Planfeststellungsverfahren und einem Plangenehmigungsverfahren.“

36. § 85 a wird wie folgt geändert:

a) Der Überschrift wird nach dem Wort „Selbstüberwachung“ der Klammerzusatz „(zu §§ 36, 50, 61 WHG)“ angefügt.

b) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Wer Anlagen zur Benutzung eines Gewässers im Sinne von § 9 WHG oder Anlagen nach den §§ 60 bis 62 WHG sowie Anlagen nach den §§ 36 und 50 WHG und §§ 29 und 56 betreibt, hat den ordnungsgemäßen Zustand und Betrieb dieser Anlagen sowie ihre Auswirkungen auf die Gewässer und ihre Umwelt auf eigene Kosten zu überwachen.“

37. § 85 b wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 85 b
Zulassung von Untersuchungsstellen und Fachkundigen
(zu §§ 58 und 61 WHG)“

b) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Untersuchungsstellen“ die Worte „oder Fachkundige“ eingefügt.

c) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Untersuchungsstelle“ die Worte „oder eine Fachkundige oder ein Fachkundiger“ eingefügt.

38. § 104 erhält folgende Fassung:

„§ 104
Ausgleich
(abweichend von § 99 WHG)“

Abweichend von § 99 Satz 2 WHG findet für einen Ausgleich nach § 99 Satz 1 WHG § 96 Abs. 1 und 5 WHG keine Anwendung. Der Ausgleich bemisst sich nach den Aufwendungen und Erträgen, die ohne Anordnungen bei einer ordnungsgemäßen land- oder forstwirtschaftlichen oder erwerbsgärtnerischen Nutzung entstanden wären. Er ist durch eine jährlich zum 1. Juli für das vorherige Kalenderjahr fällig werdenden Betrag in Geld zu leisten. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht bis zum 1. Februar des auf den Antragszeitraum folgenden Jahres mit den erforderlichen Nachweisen beantragt wird. Der Ausgleichsanspruch entsteht nicht, soweit die wirtschaftlichen Nachteile durch zumutbare betriebliche Maßnahmen oder durch andere Leistungen aus öffentlichen Haushalten oder von Dritten ausgeglichen werden können. Verstößt die oder der Nutzungsberechtigte gegen eine die Bewirtschaftung regelnde Schutzbestimmung, Anordnung oder Auflage, kann der Ausgleich ganz oder teilweise versagt oder auch mit Wirkung für die Vergangen-

heit zurückgefordert werden. Die oberste Wasserbehörde kann durch Verordnung die Höhe des Ausgleichs, die Pauschalierung der Ausgleichszahlungen, die Festsetzung von Geringfügigkeitsgrenzen und das Verfahren regeln. Dabei kann bestimmt werden, dass der Anspruch gegenüber der oder dem nach § 97 WHG Begünstigten geltend zu machen ist. Für Streitigkeiten steht der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten offen.“

39. § 105 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die oberste Wasserbehörde ist zuständig für

1. die Aufstellung, Überprüfung und Aktualisierung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme in den Flussgebietseinheiten (§ 2a) und für die Koordinierung und Steuerung der Maßnahmen und Verfahren zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele (Flussgebietsbehörde),
2. die Risikobewertung (§ 73 WHG), die Erstellung von Gefahren- und Risikokarten (§ 74 WHG), die Erstellung von Risikomanagementplänen (§§ 75, 79-81 WHG) und die Festsetzung von Überschwemmungsgebieten (§ 76 Abs. 2 WHG),
3. die Entwicklung und Umsetzung von Meeresstrategien im Sinne der Richtlinie 2008/56/EG vom 17. Juni 2008,
4. Verfahrenshandlungen bei Maßnahmen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes,
5. Entscheidungen über das Einbringen von Stoffen in Küstengewässer und Seeschifffahrtsstrassen, und Entscheidungen über andere Benutzungen dieser Gewässer, soweit sie nicht zum Gebiet einer Gemeinde gehören und in § 107 Abs. 1 Nr. 2 nichts anderes bestimmt ist,
6. die Prüfung und Veröffentlichung der Möglichkeiten der Wasserkraftnutzung gemäß § 35 Abs. 3 WHG.“

40. § 107 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„für Binnendeiche (§ 64 Abs. 2 Nr. 4), mit Ausnahme der Deiche, für die die untere Küstenschutzbehörde zuständig ist,“

b) In Absatz 1 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und es werden folgende Nummern angefügt:

„5. als Behörde gemäß §§ 4, 5, 7, 8 und 11 der Rohrfernleitungsverordnung vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3777, ber. S. 3809) hinsichtlich der Vorhaben nach 19.3, 19.8 und 19.9 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757, ber. S. 2797), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2723),

6. für die Erteilung von Bescheinigungen für die Stromerzeugung aus Wasserkraft gemäß § 23 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 25. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2074), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542).“

41. § 108 wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Über eine Benutzung dieser Gewässer im Rahmen der Gefahrenabwehr gemäß § 8 Abs. 2 WHG sind sie unverzüglich zu unterrichten. Übungen und Erprobungen im Sinne von § 8 Abs. 3 WHG sind ihnen rechtzeitig vorher anzuzeigen.“

42. § 119 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird der Klammerzusatz „(zu §§ 9 und 18 WHG)“ durch den Klammerzusatz „(zu §§ 11 bis 15 und 22 WHG, abweichend von § 18 Abs. 2 Satz 2 WHG)“ ersetzt.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird der Klammerzusatz „(§ 18 WHG, § 123)“ durch den Klammerzusatz „(§ 22 WHG, § 123)“ ersetzt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Abweichend von § 18 Abs. 1 WHG darf die Bewilligung aus den in § 117 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 5 des Landesverwaltungsgesetzes genannten Gründen widerrufen werden.“

43. § 124 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Quellenschutz-“, durch das Wort „Heilquellenschutz-“, und der Klammerzusatz „(zu § 31 b WHG)“ durch den Klammerzusatz „(zu §§ 51 Abs. 1, 53 Abs. 4 und § 76 Abs. 2 WHG)“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 4 Abs. 1 oder § 57 Abs. 3“ durch die Angabe „§§ 51 Abs. 1, 53 Abs. 4, § 76 Abs. 2 WHG oder § 57 Abs. 2 dieses Gesetzes“ ersetzt.
- c) In Absatz 8 Satz 1 wird die Angabe „§ 57 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 76 Abs. 2 WHG oder § 57 Abs. 2 dieses Gesetzes“ ersetzt.

44. § 125 erhält folgende Fassung:

„§ 125

Planfeststellung und Plangenehmigung

(zu §§ 67, 68 WHG)

(1) Im Planfeststellungsverfahren ergehen Entscheidungen über

1. den Ausbau von Gewässern im Sinne von § 67 Abs. 2 Satz 1 WHG,
2. den Bau von Deichen und Dämmen im Sinne von § 67 Abs. 2 Satz 3 WHG und sonstigen Hochwasserschutzanlagen, die den Binnenhochwasserabfluss beeinflussen,
3. die Errichtung und Veränderung von Deichen, Sicherungsdämmen und Sperrwerken im Sinne von § 68 und
4. den Bau und Betrieb von Abwasseranlagen im Sinne von § 35 Abs. 1.

(2) Ergänzend zu § 68 Abs. 3 Nr. 1 WHG darf der Plan auch festgestellt oder genehmigt werden, wenn eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu er-

warten ist, diese aber durch Bedingungen und Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden kann.“

45. § 126 erhält folgende Fassung:

„§ 126

Anwendbare Vorschriften bei Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren
(zu § 70 und abweichend von § 70 Abs. 1 Halbsatz 2 WHG)

(1) Abweichend von § 70 Abs. 1 Halbsatz 2 WHG gelten für die Planfeststellung und die Plangenehmigung die §§ 139 bis 145 des Landesverwaltungsgesetzes, soweit in den Absätzen 2 bis 4, in § 127 und den übrigen Vorschriften dieses Gesetzes nichts anderes bestimmt ist. § 19 WHG bleibt unberührt.

(2) § 141 Abs. 2 Satz 2 und 3 und Abs. 3 und § 142 Abs. 2 und 3 des Landesverwaltungsgesetzes sind nicht anzuwenden. Anstelle der in Satz 1 genannten Vorschriften des Landesverwaltungsgesetzes findet § 14 Abs. 3 bis 6 WHG mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass § 14 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 und Abs. 6 Satz 2 WHG außerdem gilt, wenn Ausgleichsmaßnahmen wirtschaftlich nicht vertretbar sind. Dient der Gewässerausbau dem Wohl der Allgemeinheit, findet zusätzlich § 16 Abs. 2 WHG entsprechende Anwendung.

(3) Ergänzend zu dem in § 70 Abs. 1 Halbsatz 1 WHG genannten § 13 Abs. 1 WHG finden § 13 Abs. 2 WHG und § 107 Abs. 2 LVwG entsprechende Anwendung.

(4) Der Widerruf ist auch nach Unanfechtbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung zulässig, wenn dies zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach § 2 b erforderlich ist und das Maßnahmenprogramm nach § 131 entsprechende Anforderungen enthält. Im Falle des Widerrufs gilt § 117 Abs. 6 LVwG entsprechend.

(5) Eine Planfeststellung oder eine Plangenehmigung kann für ein Vorhaben, für das nach dem Landes-UVP-Gesetz oder dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, nur in einem Verfahren erteilt werden, das den Anforderungen des Landes-UVP-Gesetzes oder des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entspricht.“

46. § 127 erhält folgende Fassung:

„§ 127

Enteignungsrechtliche Vorwirkung, Enteignungsverfahren

(zu § 71 und abweichend von § 71 Satz 1 WHG)

(1) Abweichend von den in § 71 Satz 1 WHG genannten Voraussetzungen ist für ein Unternehmen der öffentlichen Wasserversorgung, der öffentlichen Abwasserbeseitigung, des Küsten- und Hochwasserschutzes oder des Ausbaus von Gewässern im öffentlichen Interesse, das der Planfeststellung bedarf, die Enteignung zulässig. Für Plangenehmigungen gilt § 71 Satz 1 WHG entsprechend, wenn Rechte anderer nur unwesentlich beeinträchtigt werden. Für das Verfahren gelten im Übrigen die allgemeinen landesrechtlichen Vorschriften über die Enteignung.

(2) Ist die sofortige Ausführung des beabsichtigten Unternehmens aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit dringend geboten, kann die Enteignungsbehörde die Unternehmerin oder den Unternehmer auf Antrag durch Beschluss in den Besitz des von dem Enteignungsverfahren betroffenen Grundstücks vorzeitig einweisen. Der Beschluss über die vorzeitige Besitzeinweisung ist der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der unmittelbaren Besitzerin oder dem unmittelbaren Besitzer und der Unternehmerin oder dem Unternehmer zuzustellen. Wird der Enteignungsantrag abgewiesen, ist die vorzeitige Besitzeinweisung aufzuheben.

(3) Die Unternehmerin oder der Unternehmer hat für die durch die vorzeitige Besitzeinweisung entstandenen Vermögensnachteile Entschädigung zu leisten, soweit die Nachteile nicht durch die Verzinsung der für die Enteignung gewährten Geldentschädigung ausgeglichen werden. Art und Höhe der Entschädigung wer-

den durch Beschluss der Enteignungsbehörde festgesetzt. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Auf Antrag einer der in Absatz 2 Satz 2 genannten Personen hat die Enteignungsbehörde den Zustand des Grundstücks vor der vorzeitigen Besitzeinweisung in einer Niederschrift festzuhalten, soweit er für die Besitzeinweisungs- oder Enteignungsentschädigung erheblich sein kann.“

47. § 128 erhält folgende Fassung:

„§ 128

Entschädigungsverfahren

(zu § 98 WHG)

(1) Zuständige Behörde für die Entscheidung über die Entschädigung nach § 98 Abs. 2 WHG ist

1. die oberste Wasserbehörde in den Fällen, in denen das Land zur Entschädigung verpflichtet ist,
2. in allen anderen Fällen die Wasserbehörde, welche die die Entschädigungspflicht auslösende Anordnung oder Entscheidung getroffen hat.

(2) Kommt eine gütliche Einigung nach § 98 Abs. 2 Satz 1 WHG zustande, hat die Wasserbehörde diese Einigung zu beurkunden und den Beteiligten eine Ausfertigung der Urkunde zuzustellen.

(3) Im Fall des § 98 Abs. 2 Satz 2 WHG hat die Wasserbehörde die Entschädigung durch schriftlichen Bescheid festzusetzen. Hierin sind die oder der Entschädigungspflichtige und die oder der Entschädigungsberechtigte zu bezeichnen. Der Bescheid und eine Belehrung über Zulässigkeit, Form und Frist der Klage sind den Beteiligten zuzustellen.

(4) Wird die oder der Entschädigungspflichtige verpflichtet, ein Grundstück zu erwerben, hat die Wasserbehörde unverzüglich das Grundbuchamt zu ersuchen, einen Vermerk über die Verpflichtung einzutragen. Der Vermerk wirkt gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuches wie eine Vormerkung zur Sicherung des Anspruchs auf Übertragung des Eigentums.“

48. § 129 erhält folgende Fassung:

„§ 129

Vollstreckbarkeit

(zu § 98 WHG)

(1) Die Urkunde über die Einigung (§ 128 Abs. 2) ist vollstreckbar, sobald sie den Beteiligten zugestellt worden ist. Der Festsetzungsbescheid (§ 128 Abs. 3) ist den Beteiligten gegenüber vollstreckbar, wenn er für sie unanfechtbar geworden ist oder das Gericht ihn für vorläufig vollstreckbar erklärt hat.

(2) Die Zwangsvollstreckung richtet sich nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Vollstreckung von Urteilen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Die vollstreckbare Ausfertigung wird von der Urkundsbeamtin oder dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Amtsgerichts erteilt, in dessen Bezirk die Wasserbehörde ihren Sitz hat, oder, wenn das Verfahren bei einem Gericht anhängig ist, von der Urkundsbeamtin oder dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts. In den Fällen der §§ 731, 767 bis 770, 785 und 786 der Zivilprozessordnung tritt an die Stelle des Prozessgerichtes das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Wasserbehörde ihren Sitz hat.“

49. § 130 erhält folgende Fassung:

„§ 130

Rechtsweg

(zu § 98 WHG)

(1) Wegen der Festsetzung der Entschädigung können die Beteiligten binnen einer Notfrist von drei Monaten nach Zustellung des Festsetzungsbescheides Klage vor den ordentlichen Gerichten erheben.

(2) Die Klage gegen die Entschädigungsverpflichtete oder den Entschädigungsverpflichteten wegen der Entschädigung in Geld ist auf Zahlung des verlangten Betrages oder Mehrbetrages zu richten. Die Klage gegen die Entschädigungsberechtigte oder den Entschädigungsberechtigten ist darauf zu richten, dass die Entschädigung unter Aufhebung oder Abänderung des Festsetzungsbescheides anderweitig festgesetzt wird. Klagt die oder der Entschädigungspflichtige, fallen ihr oder ihm die Kosten des ersten Rechtszuges in jedem Fall zur Last.“

50. § 133 a erhält folgende Fassung:

„§ 133 a

Hochwasser-Risikobewertung, Gefahrenkarten, Risikokarten und Risikomanagementpläne

(zu § 79 WHG)

Die Veröffentlichung der Hochwasser-Risikobewertung, der Gefahren- und Risikokarten und der Risikomanagementpläne kann in der Form erfolgen, dass im Amtsblatt für Schleswig-Holstein darauf hingewiesen wird, wo diese eingesehen werden können.“

51. In § 137 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „der Verordnung“ durch die Worte „den Verordnungen“ ersetzt.

52. In § 139 Abs. 2 Nr. 1 werden nach den Worten „die keiner Planfeststellung bedarf,“ die Worte „und die Errichtung oder wesentliche Änderung eines Sportboothafens“ eingefügt.

53. § 142 wird wie folgt geändert:

In § 142 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Sie sind Verkehrsbehörden nach § 140 Abs. 6.“

54. § 144 Abs. 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. des § 137 Abs. 1, § 140 Abs. 5 Satz 2, § 140 a Abs. 1 Satz 1 oder § 141 Satz 1“

Artikel 2

Änderung des Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Das Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Landes-UVP-Gesetz – LUVPG) vom 13. Mai 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 246), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. August 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 426), wird wie folgt geändert:

Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1.14 wird gestrichen.

2. Nummer 1.15 erhält folgende Fassung:

„1.15 Deiche, Sicherungsdämme, und Sperrwerke (Bauten des Küstenschutzes), Siele, Schleusen und sonstige Küstenschutzanlagen sowie meerestechnische Arbeiten, die geeignet sind, Veränderungen der Küste mit sich zu bringen, mit Ausnahme der Unterhaltung und Wiederherstellung solcher Bauten“

3. Nummer 1.16 wird gestrichen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeine Begründung

I. Gesetzgebungskompetenz:

Der Bund hat mit der umfangreichen Neufassung des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) von seiner - im Zuge der Föderalismusreform 2006 - erweiterten Gesetzgebungskompetenz (konkurrierende Gesetzgebung) Gebrauch gemacht und das seit 50 Jahren bestehende Rahmenrecht des Bundes erstmals durch Vollregelungen ersetzt. Die wesentlichen Regelungen des WHG werden 6 Monate nach Verkündung im Bundesgesetzblatt (s. BGBl vom 6.8.2009, S. 2585 ff), dh. zum 1.März 2010, in Kraft treten.

Im Verhältnis von Bundes- und Landesrecht geht auf dem Gebiet des Wasserhaushaltsrechts gemäß Artikel 72 Abs. 3 Satz 2 GG das jeweils spätere Gesetz vor. Das bedeutet: Ein nach Verkündung des WHG in Kraft tretendes Landeswassergesetz verdrängt die Regelungen des WHG. Gemäß Artikel 125b GG können die Länder jedoch erst ab dem 1.1.2010 von ihrer abweichenden Gesetzgebungskompetenz Gebrauch machen.

Aus der Sicht des Bundes ist die Neufassung des WHG von der Bewahrung bewährter Strukturen und Prinzipien geprägt.

Der Umfang der Neuregelungen im WHG macht deutlich, dass zwar grundsätzlich ein Interesse des Bundes an einheitlichen Regelungen besteht. Dennoch sollten die jeweiligen Landesgesetze trotz der veränderten Kompetenzsituation nicht von vornherein überflüssig werden. Demzufolge gilt im Sinne von Art. 72 Abs. 1 GG ergänzendes Landesrecht fort, solange und soweit der Bund nicht von seiner Regelungskompetenz Gebrauch gemacht hat.

Es war ein Ziel des neuen WHG, dem bestehenden Landesrecht und der Landesgesetzgebung weiterhin Raum zu lassen, damit diese beispielsweise länderspezifische Bewirtschaftungsüberlegungen oder regionale Besonderheiten in ihren Regelungen berücksichtigen können.

Die Wassergesetzgebung ist weiterhin föderal ausgerichtet, die Länder behalten demnach wesentliche Gestaltungsspielräume und die entsprechende ergänzende Gesetzgebungskompetenz im Sinne von Artikel 72 Abs. 1 GG und die vom Bundesrecht abweichende Gesetzgebungskompetenz im Sinne von Art. 72 Abs. 3 GG.

Da der Bund eine ganz Reihe von **Neuregelungen** in Bereichen getroffen hat, die er bislang den Ländern überlassen hatte, ist das Schleswig-Holsteinische Landeswassergesetz (LWG) grundlegend überarbeitungsbedürftig.

Bei der Anpassung des Landesrechts geht es vor allem darum, den bisherigen guten Standard in Schleswig-Holstein, der den regionalen Besonderheiten Rechnung trägt, zu erhalten.

In einigen Bereichen des Wasserhaushaltsrechts hat der Bund nur **Teilregelungen** getroffen, die von den Ländern sinnvoll zu **ergänzen** sind. Hier kommt es darauf an, bisherige landesrechtliche Vollregelungen mit den neuen Bundesregelungen in Einklang zu bringen. Das betrifft zum Beispiel den Bereich des Abwasserrechts (Abwasserleitungen, Abwasserbehandlungsanlagen), den Bereich der Gewässerunterhaltung und der Überschwemmungsgebiete mit Tideeinfluss.

Aber auch für bestimmte Verwaltungsverfahren gibt es weiterhin landesrechtlichen Ergänzungsbedarf.

In anderen Bereichen ist **Abweichungsbedarf** zum WHG erkennbar (z.B. Gewässerunterhaltungspflichtige, Gewässerrandstreifen, Verfahrensregelungen).

Die Möglichkeit der Abweichung vom Bundesgesetz lässt das Grundgesetz für alle wasserhaushaltsrechtlichen Regelungen zu, die nicht den sogenannten „abweichungsfesten Kern“ betreffen (d.h. keine Abweichung von „stoff- und anlagenbezogenen“ Bestimmungen des WHG).

Im Bereich der stoff- und anlagenbezogenen Regelungen kommt es im Einzelnen darauf an, ob der Bund eine abschließende Vollregelung getroffen oder nur Teilbereiche geregelt hat, die von den Ländern noch ergänzt werden können.

Trifft der Bund im abweichungsfesten Kernbereich Regelungen, sind spezifische Länderregelungen gleichwohl zulässig, wenn sich aus dem Bundesrecht (z.B. durch ausdrückliche „Länderöffnungsklauseln“) ergibt, dass noch Raum für ergänzendes Landesrecht im Sinne von Art. 72 Abs. 1 GG besteht.

Eine klare Gliederung zwischen abweichungsfreien und abweichungsfesten Regelungen liegt der Neufassung des WHG nicht zugrunde.

Neben den schon genannten ergänzenden oder vom Bundesrecht abweichenden Regelungen enthält das Landeswassergesetz spezielle Küstenschutzregelungen und verkehrsrechtliche Regelungen (Schifffahrt), auf die auch künftig nicht verzichtet werden kann.

In Hinblick auf die erstmaligen Regelungen des Bundes zum Küstenschutz ist anzumerken, dass sich der Bund insoweit auf die schon vor der Grundgesetzänderung bestehende konkurrierende Gesetzgebungskompetenz stützen konnte (Artikel 74 Abs. 1 Nr. 17 GG). Mangels entsprechender Erwähnung in Artikel 72 Abs. 3 GG können die Länder von materiellen Küstenschutzregelungen des Bundes (s. § 67 Abs. 2 Satz 3 WHG) nicht abweichen. Hier haben die Länder nur die Befugnis zur (ergänzenden) Gesetzgebung, soweit es sich um Verfahrensregelungen handelt oder der Bund nur Teilregelungen getroffen und z.B. durch sog. Öffnungsklauseln ausdrücklich Raum für ergänzende oder konkretisierende Regelungen der Länder gelassen hat (s. § 68 Abs. 2 Satz 2 WHG).

Soweit der Bund erstmalig Verfahrensregelungen trifft (z.B. §§ 18 Abs. 2 und § 70 Abs. 2 WHG verweisen auf das VwVfG des Bundes), handelt es sich nicht um abweichungsfeste Bestimmungen im Sinne von Artikel 84 Abs. 1 Satz 5 GG, da es insoweit eines Hinweises in der Begründung des WHG und einer entsprechenden Zustimmung des Bundesrates mangelt. Abweichende und ergänzende Länderregelungen zum Verwaltungsverfahren sind demnach zulässig.

Soweit das WHG die „Landesregierung“ zum Erlass von Verordnungen und zur Übertragung der Ermächtigung auf andere Landesbehörden ermächtigt (z.B. § 76 Abs. 2 WHG hinsichtlich der Festsetzung von Überschwemmungsgebieten) trifft das Landeswassergesetz unmittelbare Zuständigkeitsregelungen, entweder als Neuregelung (s. § 105 Abs. 2 Nr. 2) oder als fortgeltendes Landesrecht. Dies ist als sog. rechtsverordnungsvertretendes Gesetz gemäß Art. 80 Abs. 4 GG zulässig und erspart im Sinne der Deregulierung eine zusätzliche Ermächtigungsübertragungsverordnung der Landesregierung.

Um möglichst schnell die Lücken und möglichen Widersprüche zu dem am 1.3.2010 in Kraft tretenden WHG zu schließen, Vollzugsprobleme zu vermeiden und für Rechtsklarheit zu sorgen, werden mit dieser **ersten Anpassung des LWG** zunächst nur besonders dringliche Punkte aufgegriffen.

Die später notwendige Gesamtüberarbeitung des im Übrigen fort geltenden LWG kann erst in einer **zweiten LWG-Novelle** erfolgen, die auch die zurzeit vorbereiteten Bundesverordnungen (insbesondere VUmwS; GrundwasserVO; Prioritäre Stoffe), deren genauer Regelungsinhalt noch unklar ist, erfassen soll.

Die Gesamtüberarbeitung des LWG wird in größerem Umfang zu einer Rechtsbereinigung führen, da auf manche Landesregelungen künftig verzichtet werden kann. Dies sind zum Beispiel Regelungen zur Umsetzung europäischer Richtlinien (u.a. WRRL), da mit der Änderung des GG und des WHG die Voraussetzungen geschaffen wurden, europäische Richtlinien bundeseinheitlich in innerstaatliches Recht umzusetzen.

II. Schwerpunkte des Änderungsgesetzes:

1. Gewässerbewirtschaftung

Wegen der umfangreichen Neuregelungen des Bundes zur Bewirtschaftung von Gewässern, war – unter Beibehaltung der bisherigen inhaltlichen Standards – eine systematische Überarbeitung der Regelungen zum Gemeingebrauch/erlaubnisfreie Benutzung (§§ 14 bis 21 LWG-Entwurf), Gewässerunterhaltung (§ 38 LWG-Entwurf), Unterhaltungslast und Unterhaltungspflicht (§§ 39 bis 51 LWG-Entwurf) und Gewässerausbau (§§ 52 bis 55 LWG-Entwurf) erforderlich. Dabei war es zur Beibehaltung der bisherigen inhaltlichen Standards, zur Berücksichtigung der Schleswig-Holsteinspezifischen regionalen Gegebenheiten und unter Beachtung der Gebiets- und Verbandsstrukturen teilweise notwendig, vom WHG entsprechend Art 72 Abs. 3 GG abzuweichen.

2. Gewässerrandstreifen

Wie bisher sollen in Schleswig-Holstein nur an den Gewässern Gewässerrandstreifen eingerichtet werden, für die auch das Maßnahmenprogramm zur Umsetzung der

WRRL oder ein gesonderter Vertrag entsprechende Anforderungen enthält. Es wird an der bisherigen Praxis des Landes festgehalten, dass für die Einrichtung eines Gewässerrandstreifens eine vertragliche Vereinbarung abgeschlossen wird.

Mit der dementsprechenden Neufassung des § 38a LWG-Entwurf wird von der Neuregelung des Bundes (s. § 38 Abs. 3 WHG) abgewichen, der für alle Gewässer im Außenbereich einheitlich einen fünf Meter breiten Gewässerrandstreifen vorsieht.

Die Neufassung des WHG wird mit dieser Regelung den naturräumlichen Gegebenheiten und regionalen Besonderheiten Schleswig-Holsteins nicht gerecht, so dass hier von der in Art. 72 Abs. 3 Nr. 5 GG vorgesehenen Abweichungsmöglichkeit, auf die § 38 Abs. 3 Satz 3 WHG ausdrücklich verweist, Gebrauch gemacht wird.

Das „ob“ eines Gewässerrandstreifens und die Breite eines Gewässerrandstreifens sollen sich in Schleswig-Holstein weiterhin aus den vertraglichen Vereinbarungen ergeben.

3. Abwasserbeseitigung

In Hinblick auf die Vielzahl der Neuregelungen des Bundes im Bereich der Abwasserbeseitigung (s. §§ 54 bis 61 WHG) und die Notwendigkeit zur Abgrenzung der abweichungsfesten stoff- und anlagenbezogenen Bundesregelungen von den fortgeltenden und ergänzenden Landesregelungen, die zum Erhalt der bisherigen Standards erforderlich sind, erfolgte eine redaktionelle Überarbeitung und Neugliederung der §§ 30 bis 35 LWG.

Gleichzeitig wurde das bisherige Abwasserbeseitigungskonzept überarbeitet (s. § 31 LWG-Entwurf) und Regelungen aufgenommen, die es ermöglichen, dass Kommunen zugunsten der Grundstückseigentümer für das gesamte Gemeindegebiet Untersuchungen von Grundstücksentwässerungsanlagen durchführen können (s. § 30 Abs. 4 LWG-Entwurf). Ergänzende Betretungsrechte sichern die Durchführung der Aufgaben (s. § 30 Abs. 5 LWG-Entwurf).

4. Hochwasserschutz

Die §§ 57 bis 59a und § 133a LWG werden an die Neuregelungen des WHG, die der Umsetzung der Hochwasserrichtlinie (HWRL) und der Ablösung des bisherigen Rahmenrechts dienen, angepasst. Auf die bisherigen Instrumente der „überschwemmungsgefährdeten Gebiete“ (§ 59 LWG) und der „Hochwasserschutzpläne“

(§ 133a LWG) kann in Hinblick auf die durch WHG und HWRL eingeführten „Risikogebiete“ (§ 73 WHG) verzichtet werden.

Im Übrigen enthält das Landesrecht, dem bisherigen Standard entsprechend, nur notwendige Ergänzungen zu den unmittelbar geltenden Regelungen des WHG.

Mit der konkretisierenden Regelung in § 57 Abs. 1 Satz 2 LWG-Entwurf wird sichergestellt, dass die Bestimmungen für Überschwemmungsgebiete - wie bisher - auch für die Gebiete an oberirdischen Gewässern gelten, die „von den Gezeiten beeinflusst“ werden.

5. Küstenschutzbauten

Die Änderungen in § 68 LWG-Entwurf und in Nr. 1.15 des Landes-UVP-Gesetzes dienen der notwendigen Konkretisierung des vom Bund neu eingeführten und bislang nicht definierten Begriffs „Bauten des Küstenschutzes“. Eine Konkretisierung ist erforderlich, um den Umfang der planfeststellungsbedürftigen Vorhaben näher zu bestimmen.

6. Entschädigung und Ausgleich

Wegen der umfangreichen Neuregelungen des Bundes war eine systematische Überarbeitung – unter Beibehaltung der bisherigen inhaltlichen Standards – der Regelungen zum Ausgleich (s. § 104 LWG-Entwurf) und zur Entschädigung (s. §§ 128 bis 130 LWG-Entwurf) erforderlich.

7. Verfahrensregelungen

Abweichend von den Regelungen der §§ 18 und 70 WHG, die für einige wenige Verfahren, so z.B. für die Durchführung von Planfeststellungsverfahren, auf das Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes (VwVfG) verweisen, sollen in Schleswig-Holstein - wie bisher - für alle wasserrechtlichen Zulassungsverfahren einheitlich landesrechtliche Verfahrensvorschriften (Landesverwaltungsgesetz und LWG) angewendet werden. Dies dient der Vereinfachung des Verwaltungsvollzuges, da z.B. für einfache Genehmigungsverfahren ohnehin landesrechtliche Verfahrensvorschriften gelten, und sichert die Beibehaltung der bislang schon vom VwVfG abweichenden spezifischen Regelungen.

8. Zuständigkeiten

Für die verschiedene Neuregelungen des WHG und der Rohrfernleitungsverordnung und zur Umsetzung der bundesrechtlich noch nicht geregelten Meeresstrategierahmenrichtlinie waren in den §§ 105 bis 108 LWG Zuständigkeitsregelungen zu treffen. Die in § 105 Abs. 2 LWG-Entwurf neu aufgeführten Aufgaben werden aus Zweckmäßigkeitgründen durch Landesbehörden wahrgenommen.

Soweit die unteren Wasserbehörden durch Neuregelungen betroffen sind, handelt es sich um Annexzuständigkeiten zu den dort bereits wahrgenommenen Aufgaben (s. § 107 Abs. 1 Nr. 5 LWG-Entwurf) oder um Aufgaben, die durch entsprechende Gebühren finanziert werden können (s. § 107 Abs. 1 Nr. 6 LWG-Entwurf).

B. Besondere Begründung

Zu Artikel 1 (Änderung des Landeswassergesetzes)

Zu Nr. 1 (§ 4)

§ 4 in der bisherigen Fassung regelte bislang in Ergänzung zu § 19 WHG a. F. die materiellen Voraussetzungen für die Ausweisung von Wasserschutzgebieten. Absatz 1 Nr. 2 enthielt außerdem eine Regelung zur Ausweisung von Quellenschutzgebieten. Diese Regelungen werden weitgehend durch die neuen Vollregelungen in den §§ 51 bis 53 WHG abgelöst. Im neu gefassten § 4 werden deshalb im Wesentlichen nur noch die zuständigen Behörden für die Durchführung der bundesrechtlichen Regelungen bestimmt.

Nach Absatz 1 bleibt es für die Ausweisung von Wasserschutzgebieten bei der bisherigen Zuständigkeit der obersten Wasserbehörde. Die oberste Wasserbehörde ist ferner zuständig für die neu im WHG geregelte staatliche Anerkennung von Heilquel-

len, die Ausweisung von Heilquellenschutzgebieten sowie damit zusammenhängende Aufgaben nach § 53 Abs. 3 WHG.

Absatz 2 Satz 1 regelt die Zuständigkeiten der unteren Wasserbehörden und führt die entsprechende Zuständigkeitsbestimmung des § 4 Abs. 1 Nr. 1 b) Satz 3 a. F. fort.

Absatz 2 Satz 2 ergänzt die bundesrechtliche Regelung des § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG und führt die in § 4 Abs. 1 Nr. 1 b) Satz 4 enthaltene Regelung fort, nach der erteilte Ausnahmen widerrufen oder nachträglich mit Nebenbestimmungen versehen werden können, soweit dies zum Schutz des Gewässers erforderlich ist.

Absatz 3 entspricht dem bisherigen § 4 Abs. 3 der bisherigen Fassung.

Absatz 4 übernimmt die Regelung des § 104 Absatz 5 Satz 2 a. F. und führt insoweit die bisherige Rechtslage in Schleswig-Holstein fort, dass Ausgleichsleistungen auch für Erwerbsgartenbaubetriebe gewährt werden können (vgl. dazu ergänzend die Begründung zu § 104).

Zu Nr. 2 (§ 5):

Durch den Hinweis auf die aktuelle Bezugsnorm des WHG wird klargestellt, dass die Regelungen des § 5, soweit sie den stoff- und anlagenbezogenen Regelungen des WHG nicht entgegenstehen, fort gelten. Dies betrifft insbesondere die Verordnungsermächtigung in § 5 Abs. 1 und die aufgrund dieser Ermächtigung erlassenen Anlagenverordnung (VAwS), für deren Regelungen jedenfalls bis zum Erlass der zu erwartenden Bundesverordnung (s. § 23 WHG) und evtl. darüber hinaus weiterhin Bedarf besteht.

Die Gesetzgebungskompetenz des Landes ergibt sich aus Art. 72 Abs. 1 GG. Der Bundesgesetzgeber hat im Übrigen mehrfach zum Ausdruck gebracht, dass mit dem neuen WHG ergänzendes Landesrecht nicht außer Kraft gesetzt werden sollte.

Zu Nr. 3 (§ 7):

Mit § 49 WHG hat der Bundesgesetzgeber erstmals eine Regelung zu Erdaufschlüssen getroffen, die eine landesrechtliche Vollregelung entbehrlich macht.

Die Neufassung des § 7 Abs. 1 LWG dient lediglich der nach § 49 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 4 WHG zulässigen Konkretisierung der in § 49 Abs. 1 Satz 1 WHG geregelten Anzeigepflicht und stellt somit eine nach Art. 72 Abs. 1 GG zulässige Ergänzung des Bundesrechts dar. Mit der Festlegung einer bestimmten Tiefe der anzeigepflichtigen Erdarbeiten wird die bisherige Landesregelung fortgeführt. Angesichts der geologischen Verhältnisse kann jenseits einer Tiefe von 10 Meter überall eine ausreichende Wahrscheinlichkeit für das Anschneiden von Grundwasser angenommen werden. Außerdem dient die Festlegung der bestimmten Tiefe der Planungssicherheit der Vorhabenträger und der Verwaltungsvereinfachung für die Behörden.

Im Übrigen bleibt § 49 WHG unberührt.

§ 7 Absatz 2 entspricht dem bisherigen Absatz 4.

Zu Nr. 4 (§ 14):

§ 25 WHG überlässt wie bisher (§ 23 WHG a. F.) den Ländern die Möglichkeit der Regelung des Gemeingebrauchs an oberirdischen Gewässern entsprechend den historisch gewachsenen bzw. regionalen Besonderheiten. Die hinsichtlich der stoffbezogenen Regelungen in § 25 Satz 3 WHG erstmals ausdrücklich normierte Eröffnung abweichender landesrechtlicher Regelungen für das schadlose Einleiten von Niederschlagswasser sowie das Einbringen von Stoffen für Zwecke der Fischerei im Rahmen der dort genannten Anforderungen ist bereits in § 14 Abs. 2 Nr. 3 bzw. § 21 Nr. 1 LWG landesrechtlich normiert. Da das Einbringen von Stoffen für Zwecke der Fischerei bislang bundesrechtlich in § 25 WHG a.F. als erlaubnisfreier Tatbestand geregelt war und nun inhaltlich in den Gemeingebrauch überführt worden ist, ist eine Folgeänderung in § 14 notwendig geworden. Der Wortlaut des bisherigen § 21 Abs. 1 Nr. 1a ist dabei unverändert übernommen worden. In Absatz 2 Nr. 3 a wird der Gemeingebrauch und damit einhergehend die Erlaubnisfreiheit für das Einleiten von Niederschlagswasser von reinen Wohngrundstücken auf Flächen erweitert, deren Nutzung hinsichtlich der Niederschlagswasserbelastung derer von Wohngrundstücken entspricht. Beispiele hierfür sind z.B. Grundstücke mit Bäckereien oder Friseur-

salons mit wenigen Parkplätzen. Folgeänderungen gleichen Inhalts finden sich in Absatz 1 Nr. 2 c Buchst aa) und Absatz 1 Nr. 3 a Buchst. aa).

Im Übrigen wird § 14 in Ergänzung zu § 25 WHG erneut in Kraft gesetzt.

Zu Nr. 5 (§ 18):

§ 18 wird inhaltlich unverändert in Ergänzung zu § 25 WHG erneut in Kraft gesetzt. Dies ist aus Gründen der Rechtssicherheit zur Vermeidung von Auslegungszweifeln über das Fortgelten von Landesrecht sinnvoll.

Zu Nr. 6 (§ 19):

§ 19 wird inhaltlich unverändert in Ergänzung zu § 25 WHG erneut in Kraft gesetzt. Dies ist aus Gründen der Rechtssicherheit zur Vermeidung von Auslegungszweifeln über das Fortgelten von Landesrecht sinnvoll.

Zu Nr. 7 (§ 20):

Die bislang in Absatz 1 Satz 1 enthaltene Regelung über den Anliegergebrauch ist nunmehr mit gleichem Inhalt in § 26 Abs. 2 WHG normiert und kann daher gestrichen werden.

Absatz 1 Satz 2 bleibt als landesspezifische und von § 26 Abs. 2 WHG abweichende Regelung erhalten, da die in § 14 Abs. 6 bezeichneten Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung sind, die allein von ihrem Zweck her vom Anliegergebrauch ausgenommen werden müssen.

Absatz 2 wird inhaltlich unverändert erneut in Kraft gesetzt. Dies ist aus Gründen der Rechtssicherheit zur Vermeidung von Auslegungszweifeln über das Fortgelten von Landesrecht sinnvoll.

Zu Nr. 8 (§ 21):

§ 21 enthält wie bisher die landesrechtlichen Regelungen über erlaubnisfreie Gewässerbenutzungen auf der Grundlage der im WHG enthaltenen Länderöffnungsklauseln (§§ 25, 43, 46 WHG). Die Vorschrift wird wie folgt geändert:

Absatz 1 Nr. 1 a wird zu Absatz 1 b und verweist aufgrund der systematischen Änderung in § 25 WHG auf die Anforderungen über den Gemeingebrauch in § 14 (s. Begründung zu § 14). An die Erlaubnisfreiheit werden aber keinen neuen materiellen Anforderungen gestellt. Der bisherige Absatz 1 Nr. 1 b wird Absatz 1 Nr. 1 a.

Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 a enthält eine textliche Anpassung an den Wortlaut des § 43 Nr. 2 WHG.

In Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 e wird der Verweis auf das Bestattungsgesetz an die geltende Fassung des Gesetzes angepasst.

Die bislang in Absatz 1 Satz 3 enthaltene Anzeigepflicht für erlaubnisfreie Niederschlagswassereinleitungen bei der Wasserbehörde wird gestrichen. Die Anzeigepflicht betraf erlaubnisfreie Einleitungen wie z.B. Einleitungen von Niederschlagswasser von Wohngrundstücken. Die notwendigen Informationen hierüber erfolgen durch die Gemeinden für ihr Gebiet mit dem von der Wasserbehörde nach § 31 zu genehmigenden Abwasserbeseitigungskonzept, in dem die o.g. Grundstücke dargestellt sind. Aufgrund der dort enthaltenen Informationen über die Regelungen der gemeindlichen Abwasserbeseitigung bedarf es keiner gesonderten Anzeige der erlaubnisfreien Niederschlagswassereinleitungen mehr.

Zu Nr. 9 (§§ 23 bis 27):

Die §§ 23 bis 27 enthalten spezielle Regelungen für Stauanlagen, die als Ergänzung zur allgemeinen Vorschrift des § 36 WHG über Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern weiterhin erforderlich sind. Über die Aufnahme des Verweises in den Überschriften auf § 36 WHG wird klargestellt, dass es sich um entsprechende landesrechtliche Vorschriften im Sinne des § 36 Satz 3 WHG handelt, die inhaltlich unverändert fort gelten.

Zu Nr. 10 (§ 28):

Zur Aufnahme des Verweises in der Überschrift vergleiche die Begründung zu den §§ 23 bis 27. Die Regelung des bisherigen Absatzes 5 ist inhaltlich unverändert in § 34 Abs. 1 WHG übernommen worden und deshalb entbehrlich.

Zu Nr. 11 (§ 29):

Absatz 3 enthält hinsichtlich des neuen § 50 Abs. 5 WHG eine zweckmäßige Zuständigkeitsregelung zur Verpflichtung der Träger der öffentlichen Wasserversorgung zur Rohwasseruntersuchung.

Zu Nr. 12 (§ 30):

Die bisher in § 30 enthaltene Definition des Abwasserbegriffs ist durch die bundesrechtliche Definition in § 54 Abs. 1 WHG abgelöst worden und daher zu streichen. Die bisher in § 31 Abs. 1 bis 3 enthaltenen Grundsätze sind zur besseren Übersichtlichkeit in § 30 überführt worden. Nach dem auch durch das neue WHG unverändert bestehenden Recht der Länder, den nicht abweichungsfesten Bereich des Organisationsrechts in eigener Hoheit zu regeln, bleibt es unverändert bei der Verpflichtung der Gemeinden, im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung die Abwasserbeseitigung als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe durch Satzung zu regeln.

Absatz 1 entspricht inhaltlich im Wesentlichen dem bisherigen § 31 Abs. 1. Die Pflicht zur Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms ist nunmehr bundesrechtlich in § 54 Abs. 2 Satz 2 WHG geregelt. Die Verpflichtung zur Beseitigung des durch landwirtschaftlichen Gebrauch verunreinigten Abwassers wird in Satz 3 im Rahmen des Organisationsrechts per Gesetz demjenigen übertragen, bei dem das Abwasser anfällt. Damit wird sichergestellt, dass die bisherige Praxis beibehalten werden kann, insbesondere da das WHG per Definition in § 54 Abs. 1 WHG kein Abwasser aus bestimmten Herkunftsbereichen von der Beseitigungspflicht ausnimmt.

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 31 Abs. 2.

Absatz 3 beinhaltet den bisherigen § 31 Abs. 3 Sätze 1-5 sowie Satz 7.

Durch den neuen Absatz 4 wird den Gemeinden die Möglichkeit eröffnet, in ihrer Abwassersatzung Festlegungen dahingehend zu treffen, Untersuchungen für den die Verpflichtung ursprünglich treffenden Grundstückseigentümer zu übernehmen (z.B. Untersuchung der Grundstücksentwässerungsanlagen gem. DIN 1986 Teil 30, auch durch entsprechende Auftragsvergabe an Dritte).

Absatz 5 enthält die verfassungsrechtlich erforderliche gesetzliche Regelung über die Einschränkung von Grundrechten für die Durchführung der gemeindlichen Aufgaben (z.B. zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen).

Zu Nr. 13 (§ 31):

Das Instrument des Abwasserbeseitigungskonzeptes enthält durch das novellierte WHG eine noch stärkere Bedeutung, da das WHG deutlicher als bisher im Bundesrecht verankert einen Schwerpunkt auf eine nachhaltige Niederschlagswasserbeseitigung legt (§ 55 Abs. 2 WHG). Vor diesem Hintergrund sind die Regelungen über

das Abwasserbeseitigungskonzept in § 31 zusammengeführt und überarbeitet worden.

Absatz 1 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 31 Abs. 3 Satz 6.

Absatz 2 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 31 Abs. 3a. Die bisherige Regelung, dass mit Genehmigung des Abwasserbeseitigungskonzeptes auch die Erlaubnisse für die Kleineinleitungen und Niederschlagswassereinleitungen (s. bisher § 31 Abs. 3a Satz 4) eingeschlossen werden, wird nicht aufrechterhalten, weil sie sich in der Praxis nicht bewährt hat.

In Absatz 3 (§ 31 Abs. 4 a. F.) werden die bisherigen Sätze 5 bis 8 ersatzlos gestrichen, da in der Praxis festzustellen war, dass die eröffnete Möglichkeit der Festschreibung von Anforderungen an Bauart und Betriebsweise von Kleinkläranlagen bzw. Bestimmung von Wartungsregelungen in den Abwassersatzungen von den Gemeinden seit Jahren nicht wahrgenommen worden ist.

Absatz 4 entspricht im wesentlichen dem bisherigen § 31 Abs. 5. Die Genehmigungspflicht für die Abwassersatzung bei Übertragung der Abwasserbeseitigung von gewerblichem Abwasser unter den genannten Voraussetzungen ist gestrichen worden, da die Sicherstellung wasserrechtlicher Belange durch Genehmigung der Wasserbehörde zu dem Abwasserbeseitigungskonzept als ausreichend erachtet wird.

Absatz 5 entspricht bis auf eine redaktionelle Anpassung in Satz 1 dem bisherigen § 31 Abs. 5 a.

Zu Nr. 14 (§ 31 a):

Neben der Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht durch Satzung aufgrund des von der Wasserbehörde zu genehmigenden Abwasserbeseitigungskonzepts nach § 31 auf die Grundstückseigentümer bzw. Gewerbebetriebe kann die Abwasserbeseitigungspflicht von den Gemeinden auf Wasser- und Bodenverbände sowie Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts unter bestimmten Voraussetzungen übertragen werden. Die Vorschriften über die Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung auf die Obengenannten sind in einen eigenständigen Paragraphen § 31 a überführt worden. Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 31 Abs. 6 bis 8.

Zu Nr. 15 (§ 32):

Die Vorschrift wird im Hinblick auf die neuen Paragraphen des WHG redaktionell angepasst. Durch die Streichung der Sätze 2 und 3 entfällt künftig die Verordnungsermächtigung für die Festlegung für Anforderungen an erforderliche Anpassungsmaßnahmen. Von dieser Ermächtigung war bislang kein Gebrauch gemacht worden. Die Streichung leistet somit einen Beitrag zum Bürokratieabbau.

Zu Nr. 16 (§ 33):

Durch den Hinweis auf die aktuelle Bezugsnorm des WHG wird klargestellt, dass die Regelungen des § 33, soweit sie den stoff- und anlagenbezogenen Regelungen des WHG nicht entgegenstehen, fort gelten. Dies betrifft insbesondere die Bezugnahme auf die Abwasserverordnung, deren Regelungen jedenfalls bis zum Erlass der zu erwartenden Bundesverordnung nach § 23 Absatz 1 Nummer 3 in Verbindung mit § 57 Absatz 2 WHG weiterhin anwendbar sind.

Die Gesetzgebungskompetenz des Landes ergibt sich aus Art. 72 Abs. 1 GG. Der Bundesgesetzgeber hat im Übrigen mehrfach zum Ausdruck gebracht, dass mit dem neuen WHG, ergänzendes Landesrecht nicht außer Kraft gesetzt werden sollte.

Zu Nr. 17 (§ 34):

Die Vorschrift wird im Hinblick auf die neuen Paragraphen des WHG redaktionell angepasst. Absatz 1 bleibt inhaltlich unverändert. Der bisherige Absatz 2 Satz 1 wird wegen der nunmehr inhaltsgleich in § 60 Abs. 2 WHG enthaltenen Vorschrift gestrichen. Durch die Streichung der bisherigen Sätze 3 und 4 in Absatz 2 entfällt künftig die Verordnungsermächtigung für die Festlegung von Fristen für zu erfüllende Anforderungen an Abwasseranlagen. Von dieser Ermächtigung war bislang kein Gebrauch gemacht worden. In Absatz 3 wird der bisherige Satz 1 wegen der nunmehr im Bundesrecht verankerten inhaltlich identischen Regelungen in § 60 Abs. 1 bzw. § 57 WHG gestrichen.

Zu Nr. 18 (§ 35):

Durch § 60 Abs. 3 WHG ist die bisherige Rahmenregelung über die Zulassung von Abwasserbehandlungsanlagen (§ 18 c WHG a. F.) in eine bundesrechtliche Vollregelung umgesetzt worden. Nach § 60 Abs. 3 Satz 1 WHG bedürfen die Errichtung, der Betrieb und die wesentliche Änderung einer Abwasserbehandlungsanlage, für die nach dem UVPG eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeits-

prüfung besteht, einer Genehmigung. Nach § 60 Abs. 4 Satz 1 WHG können die Länder für die nicht unter § 60 Abs. 3 WHG fallenden Anlagen landesrechtliche Regelungen über eine Genehmigungs- oder Anzeigepflicht treffen.

Die bisher in § 35 Abs. 1 enthaltene Planfeststellungspflicht für Abwasserbehandlungsanlagen bestimmter Größenklassen (> 50.000 EW) wird als ergänzendes Landesrecht aufrechterhalten. Absatz 1 Satz 2 regelt, dass die Vorschriften der §§ 68 und 70 WHG und der §§ 125 und 126 über das Planfeststellungsverfahren entsprechend gelten. Die §§ 68 und 70 WHG finden jedoch nur Anwendung, soweit nicht in den §§ 125 und 126 von den WHG-Regelungen abgewichen wird. Absatz 2 Satz 1 bestimmt für die nicht unter § 60 Abs. 3 WHG und Absatz 1 fallenden Anlagen durch Ausfüllung der den Ländern nach § 60 Abs. 4 WHG eröffneten Regelungsmöglichkeit eine Genehmigungspflicht. Absatz 2 Satz 2 entspricht § 35 Abs. 2 a. F. und enthält eine Auflistung der Anlagen, die keiner Genehmigung bedürfen. Absatz 3 entspricht § 35 Abs. 3 a. F..

Die die Errichtung und den Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage betreffenden Vorschriften des Landes-UVPG sind durch Artikel 1 des Rechtsbereinigungsgesetzes Umwelt (RGU) vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2723) inhaltsgleich in das UVPG des Bundes überführt worden.

Zu Nr. 19 (§ 37):

Die Regelung des § 37 LWG a. F. ist inhaltlich unverändert in § 39 Abs. 1 Satz 1 WHG übernommen worden und deshalb entbehrlich.

Zu Nr. 20 (§ 38):

§ 39 WHG regelt erstmalig Inhalt und Umfang der Gewässerunterhaltung und ersetzt damit in weiten Teilen die bisherige Regelung des § 38 LWG a. F.

Nach der Gesetzesbegründung zu § 39 WHG wird allerdings nur ein nicht abschließender Kernbestand an Unterhaltungsmaßnahmen geregelt, bei dem ein Bedürfnis für eine bundeseinheitliche Regelung besteht. Weitergehende landesrechtliche Unterhaltungspflichten sollen unberührt bleiben. Mit der Neufassung des § 38 LWG

werden deshalb die weiterhin erforderlichen landesrechtlichen Ergänzungen zu § 39 WHG geregelt, die nicht aufgenommen worden sind.

Absatz 1 Satz 1 übernimmt bis auf die Erhaltung der Schiffbarkeit an schiffbaren Gewässern wortgleich die in § 38 Abs. 1 Nummern 2, 4 und 5 LWG a. F. erwähnten Unterhaltungsmaßnahmen. Die in der bisherigen Nummer 5 erwähnte Erhaltung der Schiffbarkeit ist inhaltlich unverändert in § 39 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 WHG übernommen worden. Der dortige Zusatz „*mit Ausnahme der besonderen Zufahrten zu Häfen und Schiffsanlegestellen*“ entspricht der bisherigen Auslegung zu § 28 Abs. 1 Satz 5 WHG a. F. und stellt keine inhaltliche Veränderung dar (vgl. dazu die Kommentierung von Czychowski/Reinhardt z. WHG, 8. Auflage, § 28 Rn 33).

Die bisherigen Nummern 1 und 3 werden nicht fortgeführt, da die dort erwähnten Unterhaltungsmaßnahmen mit leicht abgewandelter Wortwahl in § 39 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 4 WHG übernommen worden sind. Die geänderte Wortwahl bedingt insoweit keine inhaltliche Änderung (vgl. dazu auch die Kommentierung von Sieder/Zeitler/Dahme z. WHG Stand: August 2008, § 28 Rn 12a).

Absatz 1 Satz 2 führt die Regelung des § 38 Abs. 1 Satz 5 LWG a. F. fort. Damit wird weiterhin klargestellt, dass die in Rechtsprechung und Praxis entwickelten Kriterien für die Abgrenzung zwischen Gewässerunterhaltung und –ausbau durch die im Zusammenhang mit der Wasserrahmenrichtlinie aufgenommenen Umgestaltungsmaßnahmen nicht verändert werden sollen (vgl. dazu Kollmann, Kom z. LWG, Stand: September 2006 Anm. 6).

Absatz 2 führt den bisherigen § 38 Abs. 1 Satz 3 und Absatz 2 LWG a. F. inhaltlich unverändert fort.

Absatz 3 entspricht bei leichter Anpassung der Wortwahl an § 39 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 WHG inhaltlich unverändert dem bisherigen § 38 Abs. 5 LWG a. F.

Der bisherige § 38 Abs. 3 und 4 LWG a. F. wird in § 49 LWG neu geregelt (vgl. dazu die Begründung zu § 49).

Zu Nr. 21 (§ 38 a):

In Hinblick auf die in Maßnahmenprogrammen zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie enthaltenen Anforderungen (Gewässerrandstreifen) und konkreten vertraglichen Vereinbarungen (zwischen Wasserbehörde und dem Unterhaltungsträger bzw. nach Vorgaben der Wasserbehörde zwischen dem Unterhaltungsträger und dem Eigentümer von Gewässerrandstreifen), war im Rahmen der letzten Novellierung des LWG (Gesetz zur Änderung des LWG und anderer wasserrechtlicher Vorschriften vom 13.12.2007, GVOBl. Sch.-H. S. 499) auf die bisherige Regelung des § 38 a LWG (Uferrandstreifen) verzichtet worden.

Die Neufassung des WHG enthält jetzt erstmals eine bundeseinheitliche Regelung zu Gewässerrandstreifen. Dabei wird die in der nicht stoff- oder anlagenbezogenen Regelung des § 38 Abs. 3 WHG für alle Gewässer festgelegte Breite der Gewässerrandstreifen den naturräumlichen Gegebenheiten und regionalen Besonderheiten Schleswig-Holsteins jedoch nicht gerecht, so dass hier mit den Sätzen 1 und 2 von der in Art. 72 Abs. 3 Nr. 5 GG vorgesehenen Abweichungsmöglichkeit, auf die § 38 Abs. 3 Satz 3 WHG ausdrücklich verweist, Gebrauch gemacht wird. Wie bisher sollen in Schleswig-Holstein nur an den Gewässern Gewässerrandstreifen eingerichtet werden, für die auch das Maßnahmenprogramm zur Umsetzung der WRRL oder ein gesonderter Vertrag entsprechende Anforderungen enthält. Es wird hier an der bisherigen Praxis festgehalten, dass für die Einrichtung eines Gewässerrandstreifens eine vertragliche Vereinbarung abgeschlossen wird.

Mit Satz 3 wird von der ergänzenden Gesetzgebungskompetenz des Landes im Sinne von Art. 72 Abs. 1 GG Gebrauch gemacht, auf die der Bund in § 38 Abs. 4 Nr. 3 WHG sinngemäß hinweist („soweit durch Landesrecht nichts anderes bestimmt ist“). Damit ist die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln in Gewässerrandstreifen, vorbehaltlich einer abweichenden vertraglichen Vereinbarung, generell unzulässig.

Zu Nr. 22 (§§ 39 bis 46):

§ 40 WHG enthält erstmals eine bundeseinheitliche Vollregelung zur Bestimmung der Unterhaltungspflichtigen für oberirdische Gewässer.

Aufgrund der sehr unterschiedlichen regionalen Strukturen und Gegebenheiten unterschieden sich die landesrechtlichen Regelungen in diesem Bereich bislang erheblich. Die Vorgängerregelung des § 29 WHG a. F. ließ den Ländern deshalb einen entsprechend weiten Regelungsspielraum.

Vor diesem Hintergrund wurde in § 40 WHG auf die Vorgabe eines einheitlichen Umlage- und Beitragsmaßstabes zum Kostenausgleich zwischen unterhaltungs- und erstattungspflichtigen Privatpersonen verzichtet. Die Bundesregierung hat darüber hinaus in der Gesetzesbegründung zu § 40 WHG und in ihrer Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts (BR-Drs. 280/09) klargestellt, dass in diesem Bereich abweichende Länderregelungen möglich seien, da es sich nicht um stoff- oder anlagenbezogene Regelungen handele. Den Ländern solle ein erheblicher Spielraum bei der Bestimmung der Unterhaltungspflichtigen belassen werden, da insoweit kein Bedürfnis zur Abschaffung föderaler Strukturen bestünde. Es wurde damit die Möglichkeit eröffnet, bewährte landesrechtliche Bestimmungen, die den regionalen Strukturen und Besonderheiten Rechnung tragen, beizubehalten und fortzuführen.

Hiervon wird für Schleswig-Holstein in der Weise Gebrauch gemacht, dass sämtliche Vorschriften über die Zuordnung der Unterhaltungspflichten und der darauf aufbauende Kostenausgleich teilweise abweichend, teilweise ergänzend zu § 40 WHG inhaltlich unverändert fortgeführt werden. Abweichungen und Ergänzungen sind bei den jeweiligen gesetzlichen Regelungen in der Überschrift und im Regelungstext kenntlich gemacht. Soweit es sich um Ergänzungen zu § 40 WHG handelt, wird mit Aufnahme dieser Regelungen in den Gesetzentwurf aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit klargestellt, dass es sich insoweit um fortgeltendes Landesrecht handelt.

Die Pflicht des Bundes zur Unterhaltung der Bundeswasserstraßen ergibt sich künftig außerdem direkt aus § 4 Abs. 1 Satz 2 WHG in Verbindung mit § 40 Abs. 1 WHG.

Zu Nr. 23 (§ 47):

§ 47 LWG a. F. ist inhaltlich unverändert in § 40 Abs. 3 WHG übernommen worden und damit entbehrlich.

Zu Nr. 24 (§ 48):

§ 48 LWG a. F. ist inhaltlich weitgehend durch § 41 WHG abgelöst worden und insoweit entbehrlich. Nach § 41 Abs. 1 Satz 3 WHG bleiben weitergehende Rechtsvorschriften der Länder unberührt. Die Neuregelung in § 48 übernimmt deshalb die bisher in den §§ 48 und 49 geregelten über § 41 WHG hinausgehenden landesrechtlichen Duldungspflichten. Der neue Absatz 1 führt die bislang in § 48 Abs. 3 LWG a. F. geregelte und in Schleswig-Holstein bedeutsame Pflicht fort, die Einebnung des Aushubs auf den Grundstücken zu dulden. Die in § 48 Abs. 1 geregelten Duldungspflichten lassen die Regelungen des Bodenschutzrechtes (z.B. Vorsorgewerte) unberührt. Der neue Absatz 2 entspricht mit einigen redaktionellen Anpassungen dem bisherigen § 49 LWG a. F.

Zu Nr. 25 (§ 49):

§ 49 regelt die landesrechtlich notwendigen Ergänzungen zu § 42 WHG, der weitgehend die Regelungen des § 38 Abs. 3 und 4 LWG a. F. ablöst.

Absatz 1 bestimmt, wie bislang, die Zuständigkeit der unteren Wasserbehörden und ergänzt § 42 Abs. 1 WHG um die in § 38 Abs. 4 Satz 1 LWG a. F. geregelten Ausführungsbestimmungen. Die Regelung des § 38 Abs. 4 Satz 2 LWG a. F. wird dabei nicht fortgeführt. Sie ist in § 42 Abs. 1 Nr. 2 WHG übernommen worden und damit entbehrlich.

Absatz 2 führt die Regelung des § 38 Abs. 4 Satz 3 und 4 LWG a. F. inhaltlich unverändert fort.

Absatz 3 entspricht der bisherigen Regelung des § 38 Abs. 3 LWG a. F. Ergänzend wird klargestellt, dass insoweit die oberste Wasserbehörde durch Verordnung nähere

Bestimmungen über Form und Inhalt sowie das Verfahren zur Aufstellung der Gewässerpflegepläne treffen kann.

Absatz 4 regelt in Fortführung der bislang geltenden Rechtslage, dass abweichend von § 42 Abs. 2 WHG die Wasserbehörde nur in den Fällen des § 43 Abs. 2 Satz 2 (Erfüllung der Gewässerunterhaltung bei kleinen Gewässern von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung durch den Gewässereigentümer) das Verhältnis der Kostenbeteiligung durch Verwaltungsakt festsetzt.

Zu Nr. 26 (§ 50):

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung des Paragraphenverweises an das neue WHG.

Zu Nr. 27 (§ 51):

§ 51 wird wie die §§ 39 bis 46 aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit inhaltlich unverändert neu in Kraft gesetzt und redaktionell an die Vorschriften des WHG angepasst (vgl. dazu auch die Begründung zu den §§ 39 bis 46).

Zu Nr. 28 (§ 52):

§ 52 bestimmt unter Fortführung der bisherigen Rechtslage, dass für den Gewässer- ausbau die Bestimmungen der §§ 53 ff. LWG ergänzend Anwendung finden. Der angefügte Klammerzusatz in der Überschrift weist auf die zugehörigen Vorschriften der §§ 67 bis 71 WHG hin.

Zu Nr. 29 (§§ 53 bis 55):

Der in den Überschriften zu den §§ 53 bis 55 angefügte Klammerzusatz weist auf die zugehörigen Vorschriften der §§ 67 bis 71 WHG hin.

Zu Nr. 30 (§ 56):

Über die Aufnahme des Verweises in der Überschrift auf § 36 WHG wird klargestellt, dass es sich um eine entsprechende landesrechtliche Vorschrift im Sinne des § 36 Satz 3 WHG handelt, die inhaltlich unverändert fort gilt.

Zu Nr. 31 (§ 57):

Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 stellt wie bisher eine erforderliche und gesetzgeberisch zulässige Konkretisierung der bestimmaren Grenzen eines Überschwemmungsgebietes dar. Satz 1 Nummer 2 enthält lediglich eine redaktionelle Anpassung des Verweises auf das neue WHG.

Mit Satz 2 wird von der in § 76 Abs. 1 Satz 2 WHG enthaltenen Länderöffnungsklausel Gebrauch gemacht (ergänzende Gesetzgebungskompetenz des Landes im Sinne des Art. 72 Abs. 1 GG). Entsprechend der bisherigen Schleswig-Holsteinischen Rechtslage werden somit auch die Gebiete an oberirdischen Gewässern erfasst, die von den Gezeiten beeinflusst werden. Dies betrifft vor allem die Gewässer im Einzugsbereich der Elbe, die einem deutlichen Tideeinfluss unterliegen und die auch bisher schon als Überschwemmungsgebiete geschützt waren.

Absatz 2 führt die bislang in § 57 Abs. 3 Satz 2 enthaltene Möglichkeit fort, die Grenzen natürlicher Überschwemmungsgebiete mit anderen Abgrenzungen, als in Absatz 1 Nr. 1 genannt, durch Verordnung (s. § 76 Abs. 2 WHG) festzusetzen.

Absatz 3 entspricht der bisher in § 57 Abs. 5 LWG enthaltenen Regelung und ist ergänzend zu der Übergangsregelung des § 106 Abs. 3 WHG zur Vermeidung von Rechtslücken („als festgesetzt geltende“ Überschwemmungsgebiete) erforderlich.

Absatz 4 führt die bisher schon in § 57 Abs. 4 LWG enthaltene Regelung mit redaktionellen Anpassungen fort. Insoweit wird von der Gesetzgebungskompetenz nach Art. 72 Abs. 1 GG in Ergänzung zu § 76 Abs. 3 WHG Gebrauch gemacht.

Gemäß § 78 Abs. 6 WHG gelten die Verbots- und Ausnahmevorschriften des § 78 Abs. 1 bis 5 WHG für vorläufig gesicherte Gebiete entsprechend. In der Veröffentlichung im Amtsblatt ist auf diese Bundesregelungen hinzuweisen. Für die im Amtsblatt zu veröffentlichen Karte ist hier kein bestimmter Maßstab vorgeschrieben. Aus-

reichend ist z.B. die Veröffentlichung einer Übersichtskarte mit einem Hinweis, wo genauere Karten einsehbar sind.

Zu Nr. 32 (§ 58):

Mit der bundeseinheitlichen Neuregelung des § 78 WHG wurden die bisher nur landesrechtlich geregelten Schutzvorschriften (§ 58 LWG a.F.) weitgehend entbehrlich. Es ist jedoch eine Regelungslücke zu schließen, da die Schutzvorschriften des § 78 WHG nur für die durch Verordnung festgesetzten Überschwemmungsgebiete gelten. Gleicher Schutzbedarf besteht aber auch für die nicht durch Verordnung festgesetzten, aber konkret bestimmbar (natürlichen) Überschwemmungsgebiete zwischen oberirdischen Gewässern und Deichen, für die § 78 WHG jetzt entsprechend gilt. Absatz 2 führt § 58 Abs. 3 fort und dient der Ergänzung des § 78 Abs. WHG. Die Anordnungsmöglichkeit bezieht sich sowohl auf natürliche wie auch auf festgesetzte Überschwemmungsgebiete.

Absatz 3 führt § 58 Abs. 4 fort und dient der Ergänzung des § 77 Satz 3 und § 78 Abs. 5 WHG. Werden bei der Rückgewinnung von Rückhalteflächen im Einzelfall Anordnungen getroffen, die erhöhte Anforderungen an die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung eines Grundstückes festsetzen, so gelten § 78 Abs. 5 Satz 2 WHG und dementsprechend § 52 Abs. 5 WHG für die Ausgleichspflicht entsprechend.

Zu Nr. 33 (§ 59):

Mit § 73 Absatz 1 Satz 1 WHG wird zur Umsetzung von Artikel 5 Absatz 1 der EU-Hochwasserrichtlinie eine neue Gebietskategorie „Risikogebiete“ geschaffen, die sowohl die von Binnenhochwasser als auch die von Küstenhochwasser bedrohten Gebiete umfasst.

In dieser neuen Gebietskategorie gehen u. a. die bisher nach § 31 b Absatz 2 WHG (a.F.) an oberirdischen Gewässern festzusetzenden Überschwemmungsgebiete wie auch die in § 31 c WHG (a.F.) geregelten „überschwemmungsgefährdete Gebiete“ auf. Während die Gebietskategorie „Überschwemmungsgebiete“ in § 76 WHG fortgeführt wird, fällt die Gebietskategorie „überschwemmungsgefährdete Gebiete“ als ei-

genständige, bundesrechtlich geforderte Gebietskategorie weg. Die nach bisherigem Recht als überschwemmungsgefährdet ermittelten Gebiete fallen unter den neuen Begriff der Risikogebiete.

Soweit es sich aus den noch zu erstellenden Karten ergibt, zählen zu den Risikogebieten auch die bisher nicht vom WHG geregelten Gebiete hinter öffentlichen Hochwasserschutz- und Küstenschutzanlagen, deren Versagen regelmäßig mit ganz erheblichen Schäden verbunden ist.

Zu Nr. 34 (§ 59 a):

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung in Hinblick auf die Neufassung des WHG. Da der Bundesgesetzgeber von seiner Gesetzgebungskompetenz nicht abschließend Gebrauch gemacht hat, gilt § 59a im Übrigen fort.

Zu Nr. 35 (§ 68):

Die Neufassung des § 68 führt die bisherige Landesregelung fort und enthält somit für das Zulassungsverfahren von Küstenschutzbauten (Planfeststellungsbeschluss, Plangenehmigung, einfache Genehmigung) eine den § 68 WHG (der sich in erster Linie auf den Gewässerausbau bezieht) konkretisierende Regelung.

Durch die Verknüpfung mit der das Bundesrecht konkretisierenden Regelung des Landes-UVP-Gesetzes (Anlage 1 Nr. 1.15) wird von der sowohl in § 68 WHG als auch im Landes-UVP-Gesetz enthaltenen Länderöffnungsklausel im Sinne von Art. 72 Abs. 1 GG Gebrauch gemacht.

Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht für Küstenschutzbauten nur dann, wenn sie geeignet sind „Veränderungen an der Küste mit sich zu bringen“ und die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ergeben hat, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann (s. Anlage 1 Nr. 1.15 LUVPG und § 3c UVPG).

Absatz 4 entspricht der Regelung des § 69 Abs. 2 WHG.

Zu Nr. 36 (§ 85 a):

Durch den Hinweis in der Überschrift auf die Bezugsnormen des WHG wird klargestellt, dass die Regelungen des § 85 a, soweit sie den stoff- und anlagenbezogenen Regelungen des WHG nicht entgegenstehen, fort gelten. Dies betrifft insbesondere die in Absatz 2 enthaltene Verordnungsermächtigung und die aufgrund dieser Ermächtigung erlassenen Selbstüberwachungsverordnung (SüVO), für deren Regelungen bis zu einer vom Bund nach § 23 Abs. 1 WHG noch zu erlassenden Rechtsverordnung weiterhin Bedarf und evtl. auch darüber hinaus besteht.

Die Gesetzgebungskompetenz des Landes ergibt sich aus Art. 72 Abs. 1 GG. Der Bundesgesetzgeber hat im Übrigen mehrfach zum Ausdruck gebracht, dass mit dem neuen WHG ergänzendes Landesrecht nicht außer Kraft gesetzt werden sollte.

Absatz 1 Satz 1 wird an die neuen Paragraphen des WHG redaktionell angepasst. Für Rohrfernleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe (§ 19 a WHG a. F.) ist § 85 a künftig nicht mehr anzuwenden, da diese Anlagen nunmehr den Vorschriften des UVP-Gesetzes unterliegen (s. BT-Drs. 16/12275, Begr. zu Abschnitt 3 des WHG, S. 70). Die übrigen Rohrleitungsanlagen (Anlagen, die den Bereich eines Werksgeländes nicht überschreiten), sind wie die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (§ 19 g WHG a. F.) in § 62 WHG geregelt.

Zu Nr. 37 (§ 85 b):

Mit den Änderungen erfolgt einerseits der Hinweis auf das aktuelle WHG.

Die Ergänzung in Absatz 1 dient der Klarstellung der bisherigen Regelung.

Im Übrigen gelten die Regelungen des § 85 b und der aufgrund dessen erlassenen Verordnungen fort, soweit sie den stoff- und anlagenbezogenen Regelungen des WHG nicht entgegenstehen. Für die Regelungen besteht jedenfalls bis zum Erlass einer ergänzenden Bundesverordnung (s. § 23 WHG) und evtl. auch darüber hinaus weiterhin Bedarf.

Die Gesetzgebungskompetenz des Landes ergibt sich aus Art. 72 Abs. 1 GG. Der Bundesgesetzgeber hat im Übrigen mehrfach zum Ausdruck gebracht, dass mit dem neuen WHG, ergänzendes Landesrecht nicht außer Kraft gesetzt werden sollte.

Zu Nr. 38 (§ 104):

Die in § 104 Abs. 1 bis 4 LWG a. F. enthaltenen Regelungen zu Art und Umfang von Entschädigungspflichten sind mit einigen geringen Neuerungen in die §§ 96 und 97 WHG übernommen worden und werden deshalb nicht fortgeführt.

Das in § 99 WHG geregelte Ausgleichsverfahren enthält nach der Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts (BR-Drs. 280/09) jedoch nur wesentliche Eckpunkte für wasserrechtliche Ausgleichsansprüche. Den Ländern wurde deshalb zugestanden, ergänzende Vorschriften zum Ausgleich zu erlassen oder beizubehalten sowie gegebenenfalls auch abweichende Regelungen zu treffen, da es sich bei § 99 WHG nicht um eine stoff- oder anlagenbezogene Regelung handele.

Vor diesem Hintergrund werden die bislang auf Basis des § 104 Abs. 5 LWG a. F. ergangenen und bewährten Regelungen für einen Pauschalausgleich in Wasserschutz- und Überschwemmungsgebieten inhaltlich unverändert fortgeführt. Der neue § 104 LWG übernimmt insoweit die bisherigen Regelungen des § 104 Abs. 5 LWG a. F. mit einigen redaktionellen Anpassungen an die neue Rechtslage.

Zu Nr. 39 (§ 105):

Der neu gegliederte Absatz 2 ergänzt die bisherige Fassung.

Die neue Nummer 2 enthält die notwendigen Zuständigkeitsbestimmungen für die Neuregelungen des WHG zur Umsetzung der Hochwasserrichtlinie.

Die Ermächtigung für die Festsetzung von Überschwemmungsgebieten durch Verordnung (§ 76 Abs. 2 Satz 3 WHG) wird auf die oberste Wasserbehörde übertragen.

Die neue Nummer 3 dient der Bestimmung der zuständigen Stelle für die Umsetzung der Meeresstrategierahmenrichtlinie.

Nummer 5 enthält zur Schließung einer Regelungslücke eine Ergänzung um eine Auffangzuständigkeit der obersten Wasserbehörde insbesondere für Einleitungen in Küstengewässer, die nicht von Land aus oder in einem Sportboothafen erfolgen (insoweit bleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit der unteren Wasserbehörden, siehe § 107 Abs. 1 Nr. 3 LWG), sondern auf dem Gewässer in einem nicht inkommunalierten Gebiet erfolgen.

Nummer 6 trifft eine erstmalige Zuständigkeitsbestimmung zu der Neuregelung des § 35 Abs. 3 WHG. Eine besondere Form der Veröffentlichung der Prüfergebnisse über die Möglichkeiten der Wasserkraftnutzung ist nicht vorgesehen; in Betracht kommt z.B. die Information der Öffentlichkeit über die Internetpräsentation der obersten Wasserbehörde.

Zu Nr. 40 (§ 107):

Mit der Neufassung der Nummer 3 sollen Doppelzuständigkeiten im Zulassungsverfahren (Planfeststellungen und Plangenehmigungen, Genehmigungen) insbesondere für Mitteldeiche vermieden werden, wenn diese neben ihrer Funktion für den Binnenhochwasserschutz auch dem Küstenschutz dienen. In diesen Fällen soll allein die untere Küstenschutzbehörde für die Durchführung des Verfahrens zuständig sein. Dies gilt wegen des Tideinflusses insbesondere für die Deiche an der Elbe und deren Nebengewässer.

Die Zuständigkeit der unteren Küstenschutzbehörde (§ 108 Abs. 3) ergibt sich im Einzelnen aus der Verordnung nach § 108 Abs. 1.

Im Übrigen bleibt es bei der Zuständigkeit der unteren Wasserbehörde für Binnen- deiche, die dem Schutz vor Überschwemmungen durch abfließendes Oberflächen- wasser dienen.

Bei der Neuregelung in Nummer 5 handelt es sich um eine Annexzuständigkeit zu der schon bestehenden Zuständigkeit des § 107 Abs. 1 Nr. 4 LWG.

Zu Nummer 6: Nach § 23 EEG (gilt seit 1.1.2009) ist für die Stromerzeugung aus Wasserkraft eine besondere Vergütung zu zahlen, wenn die zuständige Wasserbe- hörde in bestimmten Fällen bescheinigt, dass nach der Errichtung oder Modernisie- rung der Anlage nachweislich ein guter ökologischer Zustand erreicht oder der öko- logische Zustand gegenüber dem vorherigen Zustand wesentlich verbessert worden ist. Diese Beurteilung kann am zweckmäßigsten vor Ort durch die unteren Wasser- behörden erfolgen.

Zu Nr. 41 (§ 108):

Mit der Ergänzung des Absatzes 3 wird eine erstmalige Zuständigkeitsbestimmung für die Neuregelung des § 8 Abs. 2 WHG getroffen. Hinsichtlich der Benutzungen zur Gefahrenabwehr auf anderen Gewässern bleibt es bei der Auffangzuständigkeit der unteren Wasserbehörden (s. § 107 Abs. 1 Nr. 1 LWG), die entsprechende Unterrichtungen über die Benutzungen entgegen zu nehmen und gegebenenfalls weiteres zu veranlassen haben.

Die gleichen Zuständigkeiten gelten auch für § 8 Abs. 3 WHG, der weitgehend § 17 a WHG a. F. entspricht.

Zu Nr. 42 (§ 119):

Mit den Änderungen werden die Bezüge zum WHG aktualisiert.

Der neu eingefügte Satz 2 entspricht inhaltlich der Regelung des § 18 Abs. 2 Satz 2 WHG, verweist aber abweichend vom Bundesrecht nicht auf das Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes, sondern auf das entsprechende Verfahrensrecht des Landes (LVwG). Dies dient dem einheitlichen Vollzug des Gesetzes durch die zuständigen Landesbehörden.

Zu Nr. 43 (§ 124):

§ 124 regelt in Ergänzung zu den §§ 51 bis 53 und 76 WHG inhaltlich unverändert die formellen Verfahrensbestimmungen zur Ausweisung von Wasserschutz-, Heilquellenschutz- und Überschwemmungsgebieten. Die Begrifflichkeiten und Paragraphenverweise wurden redaktionell angepasst.

Zu Nr. 44 (§ 125):

Der neue § 125 führt in Absatz 1 den bisherigen Absatz 2 fort und übernimmt in Absatz 2 in Ergänzung zu § 68 Abs. 3 Nr. 1 WHG die bislang in Schleswig-Holstein geltende und in § 126 Abs. 1 Satz 1 LWG a. F. geregelte Rechtslage, dass eine Plan-

feststellung oder Plangenehmigung zulässig ist, wenn eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten ist oder eine entsprechende Beeinträchtigung nicht durch Bedingungen und Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden kann.

Soweit ergänzende oder abweichende Verfahrensbestimmungen geregelt waren, werden diese in den neuen § 126 inhaltlich unverändert übernommen.

Zu Nr. 45 (§ 126):

§ 126 a. F. enthielt bislang die Voraussetzungen und Verfahrensbestimmungen für die Planfeststellung und Plangenehmigung. Mit der Neufassung des § 126 werden diese insoweit gestrichen, als sie Doppelregelungen zu den §§ 67 bis 70 WHG enthalten. Soweit ergänzende oder abweichende Verfahrensbestimmungen geregelt waren, werden diese in den neuen § 126 inhaltlich unverändert übernommen.

In Absatz 1 Satz 1 werden wie bislang und abweichend von § 70 Abs. 1 zweiter Halbsatz WHG anstelle des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes die entsprechenden Vorschriften des Landesverwaltungsgesetzes für anwendbar erklärt. Dies ist insbesondere wegen der in Schleswig-Holstein bestehenden Ämterstruktur notwendig. Damit können in Abweichung zum Bundesrecht die Pläne weiterhin bei den amtsfreien Gemeinden und Ämtern auf Kosten des Trägers des Vorhabens ausgelegt werden.

Entsprechend § 125 Abs. 1 Satz 2 LWG a. F. regelt Absatz 1 Satz 2 das Verhältnis zu sonstigen Planfeststellungen und bergrechtlichen Betriebsplänen und übernimmt anstelle des Verweises auf § 14 WHG a. F. den Verweis auf die jetzige Regelung in § 19 WHG n. F.

Absatz 2 Satz 1 entspricht dem bisherigen § 126 Abs. 7 LWG.

Absatz 2 Satz 2 regelt, welche Vorschrift des WHG anstelle der in Absatz 2 Satz 1 genannten Vorschriften des Landesverwaltungsgesetzes entsprechend anzuwenden ist.

Dies ist in Übereinstimmung mit § 70 Abs. 1, 1. Halbsatz WHG § 14 Abs. 3 bis 6 WHG.

Die dort genannten Bestimmungen des § 14 Abs. 3 und 4 WHG entsprechen inhaltlich weitgehend der bisherigen Sonderregelung des § 126 Abs. 2 in Verbindung mit § 12 LWG a. F., § 14 Abs. 5 und 6 WHG entspricht weitgehend dem bisherigen Verweis des § 126 Abs. 3 auf § 10 WHG a. F.

Außerdem wird klargestellt, dass § 14 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 und Abs. 6 Satz 2 WHG außerdem anzuwenden ist, wenn Ausgleichsmaßnahmen wirtschaftlich nicht vertretbar sind. Die Ausnahmeregelung des § 14 Abs. 3 Satz 2 WHG greift damit nicht nur in den Fällen ein, in denen nachteilige Wirkungen nicht durch Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden können, sondern außerdem in den Fällen, in denen Ausgleichsmaßnahmen lediglich wirtschaftlich nicht vertretbar sind. Entsprechendes gilt für die Fälle des § 14 Abs. 4 und Abs. 6 Satz 3 WHG. Dies entspricht der bisherigen Rechtslage nach § 126 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 LWG a. F.

Absatz 2 Satz 3 übernimmt den in § 126 Abs. 4 LWG a. F. enthaltenen Verweis auf § 11 Abs. 1 WHG a. F. Es wird nunmehr auf die inhaltlich entsprechende Vorschrift des § 16 Abs. 2 WHG n. F. verwiesen.

Absatz 3 entspricht dem bisherigen Verweis in § 126 Abs. 3 LWG a. F. auf die §§ 4 und 5 WHG a. F., die in den neuen § 13 Abs. 2 WHG überführt wurden. Der Verweis auf § 9 LWG wird nicht fortgeführt, da der neue § 13 WHG insoweit eine vollständige Regelung enthält, die keiner weiteren Ergänzung mehr bedarf. Der zusätzliche Verweis auf § 107 Abs. 2 LVwG stellt im Einklang mit der bisherigen Regelung des § 126 Abs. 1 Satz 2 LWG a. F. klar, dass als Nebenbestimmungen zur Planfeststellung und Plangenehmigung außerdem der Widerruf und die Befristung möglich sind.

Absatz 4 führt die bisherige Regelung des § 126 Abs. 1 Satz 3 und 4 LWG a. F. inhaltlich unverändert fort.

Absatz 5 entspricht, ergänzt um die Anforderungen des UVP-Gesetzes des Bundes, dem bisherigen § 125 Abs. 2 Satz 2.

Der bisherige Absatz 6 ist durch die inhaltlich identische Neuregelung des § 71 Abs. 3 WHG entbehrlich geworden.

Zu Nr. 46 (§ 127):

§ 127 Abs. 1 Satz 1 bestimmt in Fortführung der bisherigen Rechtslage nach § 127 Abs. 1 LWG a. F., dass abweichend von § 71 Satz 1 WHG bei den dort genannten Unternehmen eine Enteignung zulässig ist, ohne dass es dazu einer Feststellung im Plan bedarf.

Satz 2 stellt klar, dass für eine Plangenehmigung die Neuregelung in § 71 WHG uneingeschränkt gilt.

Die Absätze 2 bis 4 werden aus Gründen der Rechtssicherheit und Klarheit inhaltlich unverändert als Ergänzung zu § 71 WHG erneut in Kraft gesetzt (vgl. dazu auch die Begründung zu den §§ 39 bis 46).

Die Bindungswirkung für die Enteignungsbehörde ergibt sich unmittelbar aus § 71 Satz 3 WHG.

Zu Nr. 47 (§ 128):

§ 128 regelt wie bisher inhaltlich unverändert das Entschädigungsverfahren und trifft ergänzende Regelungen zu § 98 WHG, der nur wesentliche verfahrensrechtliche Eckpunkte nennt, ohne das Verfahren detailliert zu regeln (vgl. dazu die Gesetzesbegründung zu § 98 WHG). Die Regelung ist an einigen Stellen redaktionell umformuliert und an die Neuregelung des § 98 WHG angeglichen worden.

Zu Nr. 48 (§ 129):

§ 129 wird aus Gründen der Rechtssicherheit und Klarheit mit einigen redaktionellen Folgeänderungen inhaltlich unverändert in Ergänzung zu § 98 WHG erneut in Kraft gesetzt (vgl. dazu auch die Begründung zu den §§ 39 bis 46).

Zu Nr. 49 (§ 130):

§ 130 wird aus Gründen der Rechtssicherheit und Klarheit inhaltlich unverändert in Ergänzung zu § 98 WHG erneut in Kraft gesetzt (vgl. dazu auch die Begründung zu den §§ 39 bis 46).

Zu Nr. 50 (§ 133 a):

Nachdem der Bundesgesetzgeber nicht weiter an dem Instrument des „Hochwasserschutzplans“ festhält und jetzt auf die zur Umsetzung der Hochwasserrichtlinie neu eingeführten Instrumente verweist, kann auf den bisherigen Regelungsinhalt des § 133 a verzichtet werden (siehe auch Begründung zur Streichung des § 59).

Die Neufassung des § 133 a enthält jetzt eine Ergänzung zu § 79 WHG und entspricht damit der in Schleswig-Holstein für die Veröffentlichung von Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen (s. § 131) bereits üblichen Form.

Zu Nr. 51 (§ 137):

Die redaktionelle Änderung ist durch das Hinzukommen zusätzlicher Verordnungen wie die Landesbinnenschiffsuntersuchungsverordnung erforderlich geworden.

Zu Nr. 52 (§ 139):

Die Ergänzung in Absatz 2 Nr. 1 dient der Klarstellung, dass für alle Sportboothäfen, unabhängig ob sie an einem Gewässer I. Ordnung oder II. Ordnung liegen, stets eine Genehmigung nach Absatz 2 erforderlich ist. Das nähere Verfahren ergibt sich aus §§ 140, 140 a.

Zu Nr. 53 (§ 142):

Die Landrätinnen oder Landräte und die Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister der kreisfreien Städte als Kreisordnungsbehörden sind Verkehrsbehörden, soweit nichts anderes bestimmt ist. Mit der Aufnahme der Regelungen über die Sportboothäfen, die zuvor im Landesnaturschutzgesetz enthalten waren, blieb die Aufgabe bei den Kreisen und kreisfreien Städten. Die Genehmigungszuständigkeit liegt nunmehr bei den Landräten bzw. Bürgermeistern und nicht mehr bei gesetzlich bestimmten Behörden der Kreise oder kreisfreien Städte.

Die Regelung ist erforderlich, um Rechtssicherheit hinsichtlich der Zuständigkeiten für die Genehmigung von Sportboothäfen zu geben.

Zu Nr. 54 (§ 144):

Mit Änderung des Landeswassergesetzes und anderer wasserrechtlicher Vorschriften vom 13. Dezember 2007 (GVOBl. Schl.-H. S.499) wurde die Ermächtigungsgrundlage zum Erlass einer Sportboothafenverordnung vom Landesnaturschutzgesetz in das Landeswassergesetz (§ 140 a) transferiert. Dabei ist die Schaffung einer Ermächtigungsgrundlage zur Regelung von Ordnungswidrigkeiten in einer Sportboothafenverordnung im Landeswassergesetz offen geblieben. Da mit der Sportboothafenverordnung Schleswig-Holstein die Richtlinie 2000/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2000 für Sportboothäfen umgesetzt wird, und die Mitgliedsstaaten danach verpflichtet sind, Sanktionsvorschriften zu erlassen, muss eine entsprechende Ermächtigungsgrundlage im Landeswassergesetz geschaffen werden. Ein Hinweis in §144 Abs. 2 auf den neu in das Landeswassergesetz eingefügten § 140 a Abs. 1 Satz 1 ist erforderlich.

Zu Artikel 2 (Änderung des Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung)

Zu Nr. 1 (Nummer 1.14 der Anlage 1):

Nummer 1.14 kann in Hinblick auf die identische Formulierung der Nummer 13.13 des Bundes-UVP-Gesetzes entfallen.

Zu Nr. 2 (Nummer 1.15 der Anlage 1):

Mit der Neufassung der Nummer 1.15 wird von der Länderöffnungsklausel der Anlage 1 Nr. 13.16 des Bundes-UVP-Gesetzes Gebrauch gemacht. Die Neufassung enthält genauso wie § 68 LWG n.F. die notwendige Konkretisierung des im UVPG und in § 68 WHG verwendeten neuen Begriffs „Bauten des Küstenschutzes“ und schöpft so die ergänzende Gesetzgebungskompetenz des Landes nach Art. 72 Abs. 1 GG aus. Nur bei diesen als „Bauten des Küstenschutzes“ abschließend aufgezählten Vorhaben, die dem Küstenschutz dienen, ist in der Regel die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens erforderlich. In den anderen Fällen ist ein einfaches Verfahren gemäß § 77 LWG ausreichend.

Die Definition des Begriffs „Bauten des Küstenschutzes“ steht im Übrigen im Einklang mit der Richtlinie 97/11/EG des Rates vom 3. März 1997 zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten.

Zu Nr. 3 (Nummer 1.16 der Anlage 1):

Nummer 1.16 kann in Hinblick auf die Regelung in Nummer 13.17 des Bundes-UVP-Gesetzes entfallen. Einer Ergänzung der dort enthaltenen allgemeinen Vorhabenbeschreibung „Landgewinnung am Meer“ um die bisher im Landes-UVP-Gesetz genannten „Lahnungen und Buhnen“ bedarf es nicht, zumal diese in der Regel nicht der Landgewinnung dienen, sondern bereits über Nummer 1.15 erfasst sind.

Dr. Michael von Abercron
CDU-Fraktion

Günther Hildebrand
FDP-Fraktion